



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1956

Wiesbaden, den 8. September 1956

Nr. 36

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	913	
Ungültige Unterbringungsscheine	914	
Der Hessische Minister des Innern		
Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der UdSSR und den unter sowjetischer Verwaltung stehenden Gebieten	914	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/Main	914	
Bekanntmachung über die Genehmigung der Huppertz-Hasenfuß-Stiftung in Frankfurt/Main	914	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Bieben, Bobenhausen II, Eifa, Hopfgarten, Kirtorf, Merlau, Nieder-Ohmen und Zell im Landkreis Alsfeld	915	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Machtlos im Landkreis Ziegenhain	915	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Dillbrecht, Eibach, Eibelshausen, Ewersbach, Frohnhausen, Haiger, Hirzenhain, Nanzenbach, Niederscheld, Oberndorf, Oberscheld, Sechshelden, Tringenstein, Übernthal und Wissenbach im Dillkreis	915	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Bad König, Heisterbach, Hiltersklängen, Hetzbach, Sandbach und Ebersberg im Landkreis Erbach	915	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Dietershausen, Dirlos, Dietges, Ebersberg, Eckweisbach, Gichenbach, Großlüder, Haimbach, Hosenfeld, Istergiesel, Kleinlüder, Langenbieber, Lüdermünd, Marbach, Niesig, Pilgerzell, Reulbach, Rodholz, Sickels, Schletzenhausen, Steens, Rodenbach, Steinau, Steinwand, Uffhausen, Wissels, Wolferts und Wüstensachsen im Landkreis Fulda	915	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Silberg im Landkreis Biedenkopf	916	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nieder-Ohmen im Landkreis Alsfeld	916	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Endbach im Landkreis Biedenkopf	916	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 18 150 — Hausschornsteine, Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm ² — Ausgabe Januar 1956 —	916	
Verordnung über Grundstückeinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (RGBl. I S. 53); hier: Prüfungsätze für Benzinabscheider DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme; hier: Verwendung von schwer entflammaren Stoffen	917	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Tarifvertrag vom 14. 6. 1956 über die Einreihung von technischen Angestellten und Meistern in die Vergütungsgruppen der TO A	918	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
102. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland	919	
XXIX. Hauptausschußsitzung d. Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland	920	
Der Hess. Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	921	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Gesetz über die Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 17. Mai 1956 (GVBl. S. 105); hier: 1. Durchführungsvorschrift	925	
Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung	929	
Änderung der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften	929	
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Trebur, Krs. Gr.-Gerau	930	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	930	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksb.	930	
G. im Bereich des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	930	
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. August 1956	931	
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Unabhängigen Hilfssterbekasse des Kreisverbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner, VdK, Fritzlar-Homberg	931	
Verlust von Ausweisen nach dem Bundesvertriebenengesetz	932	
Auflösung der Stiftung „Armenhaus am Bade zu Salzschlirf“	932	
Bestellung eines fliegerärztlichen Sachverständigen	932	
WIESBADEN		
Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für den Hochbau und bebauten und unbebauten Grundstücke	932	
Auflösung der Schweineversicherung Wiesbaden-Erbenheim	932	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger	934	

Der Hessische Ministerpräsident

814

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:
 Frau Anita Ella Dörr, Frankfurt/Main,
 Herrn Horst Crass, Frankfurt/Main-Fechenheim,
 Frau Irmgard Löffler, Frankfurt/Main,
 Schüler Karlheinz Schauback, Frankfurt/Main-Fechenheim,
 Herrn Karl-Heinz Stolle, Kelsterbach/Main.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

*

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. Dezember 1955 spreche ich Fräulein Ilse Arendt, Offenbach/Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

*

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. Dezember 1955 spreche ich Herrn Kurt Arendt, Offenbach/Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 10. April 1956 spreche ich der Schülerin Gisela Göbel, Wißmar, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

*

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. Dezember 1955 spreche ich Herrn Hausmeister Heinrich Neidhardt, Bad Soden b. Salmünster, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

*

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. Februar 1956 spreche ich dem Schüler Erwin Resch, Frankfurt/Main-Fechenheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

*

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 16. März 1956 spreche ich Herrn Horst Röth, Frankfurt/Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. Februar 1956 spreche ich Herrn Friedhelm Scharf, Biskirchen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

*

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. Februar 1956 spreche ich dem Schüler Dieter Schulz, Frankfurt/Main-Fechenheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

*

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 10. April 1956 spreche ich Herrn Wilhelm Ufer, Wißmar, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

*

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. Februar 1956 spreche ich dem

Schüler Gernot Wilke, Offenbach/Main-Bürgel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

*

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. Dezember 1955 spreche ich Herrn Walter Thiel, Offenbach/Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1956

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c

815

Ungültige Unterbringungsscheine

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Schmidt, Peter, geb. am 11. Juni 1911, wohnhaft in Lautern/Odw., Ortsstr. 30, Stabsfeldweibel a. D., Unterbringungsschein 16 — IV Nr. S/0024 vom 9. April 1952.

Wiesbaden, 25. 8. 1956

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/32 — LS 1741**

Der Hessische Minister des Innern

816

Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der UdSSR und den unter sowjetischer Verwaltung stehenden Gebieten

Nach Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau können Auszüge aus den sowjetrussischen Personenstandsregistern durch Vermittlung der Konsularabteilung des sowjetischen Außenministeriums beschafft werden. Das Verfahren ist in jedem Fall möglich, in dem sich die zur Urkundenausstellung erforderlichen Unterlagen in der Verwaltung sowjetischer Behörden befinden. Es ist somit auch anwendbar für die Beschaffung von Urkunden aus den unter sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, sofern nicht die in Frage kommenden Archive und Register vernichtet oder verlagert worden sind.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt einheitlich pro Urkunden 15,— Rbl. = 15,70 DM nach dem derzeitigen Umrechnungskurs. Dazu kommt eine Gebühr von 1,— DM gemäß Nr. 7 a aa) des Auslandsgebührentarifs und 1,— DM gemäß § 8 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden vom 8. März 1936 (RGBl. I S. 137). Die Gebühren werden bei Zustellung der Urkunde durch das Auswärtige Amt unmittelbar erhoben.

Für die Beantragung von Personenstandsurkunden ist ein Vordruck zu benutzen, der folgende Fragen enthält:

A. Angaben zur Person des Antragstellers.

1. Name, Vorname und Vorname des Vaters des Antragstellers
2. Geburtsjahr und -ort
3. Staatsangehörigkeit
4. Nationalität
5. Arbeitsplatz und Stellung im Beruf
6. Verwandtschaftsverhältnis zur Person, für die die angeforderte Urkunde ausgestellt wurde
7. Grund der Anforderung der Urkunde
8. Genaue Anschrift des Antragstellers.

B. Angaben zur Person, für die die angeforderte Urkunde ausgestellt wurde, und über die Urkunde selbst.

1. Name, Vorname und Vorname des Vaters der Person, für die die angeforderte Urkunde ausgestellt wurde (alle jetzigen und früheren Namen der betreffenden Person sind anzugeben)
2. Geburtsjahr und -ort
3. Staatsangehörigkeit
4. Nationalität
5. Genaue Bezeichnung der angeforderten Urkunde
6. Datum (Jahr, Monat, Tag) der Ausstellung der Urkunde, für die die Urschrift, eine Zweitschrift oder eine Abschrift angefordert wird

7. Benennung und Anschrift der Behörde, die die Urkunde, für die die Urschrift, eine Zweitschrift oder eine Abschrift angefordert wird, ausgestellt hat.

Die mit den vorstehend aufgeführten Angaben versehenen Anträge auf Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der UdSSR sind an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau, zur Zeit Hotel Metropol, zu richten. Die Botschaft wird die entsprechenden Antworten in die amtlichen Vordrucke übertragen und das sowjetische Außenministerium um Beschaffung der gewünschten Urkunden ersuchen. Bei Fehlen genauer Angaben kann der Antrag nicht zur Bearbeitung angenommen werden.

Ich bitte, auskunftsuchende Personen über die von den sowjetischen Behörden geforderten Angaben zu unterrichten. Den etwaigen Antragstellern kann schon jetzt geraten werden, von späteren Erinnerungen und Rückfragen abzusehen, da das Verfahren voraussichtlich in jedem Falle eine geraume Zeit in Anspruch nehmen und die Botschaft nicht in der Lage sein wird, auf eine Beschleunigung hinzuwirken.

Wiesbaden, 22. 8. 1956

**Der Hessische Minister des Innern
II e — 25 h 04/29 — 2/56 — 1**

817

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/Main.

Ich habe der Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/M., Münchener Straße 48, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen

vom 28. September bis 3. Oktober 1956

eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 24. 8. 1956

**Der Hessische Minister des Innern
II f — 21 f 04 — A 3/56**

818

Bekanntmachung über die Genehmigung der Huppertz-Hasenfuss-Stiftung in Frankfurt/Main

Die Landesregierung hat am 30. 7. 1956 den nachstehenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

„Die von Frau Gertrud Huppertz geb. Wunderlich und Frau Hedwig Hasenfuss, beide in Kelkheim-Münster (Traunus), auf Grund der Verfassung vom 14. 12. 1955 erteilte Huppertz-Hasenfuss-Stiftung mit dem Sitz in

Frankfurt/Main wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 pr. AVBGB genehmigt.“
Wiesbaden, 24. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
II c — 2501 — W 5/56 — 1

819

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Bieben, Bobenhausen II, Eifa, Hopfgarten, Kirtorf, Merlau, Nieder-Ohmen und Zell im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 30. Juli 1956 beschlossen:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. August 1956

a) folgende Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

Wohnplatz	Gemeinde
Engelshütte	in der Gemeinde Bieben
Abdeckerei	„ „ „ Hopfgarten
Spitzenmühle	„ „ „ Kirtorf
Weils-(Glänzers-)Mühle	„ „ „ Kirtorf
Bahnwärterhaus	„ „ „ Merlau

b) folgende Wohnplätze umbenannt:

Wohnplatz	Gemeinde
„Forsthaus“	
„Herzberg (Jagdhütte)“ und „Merlosmühle“	in der Gemeinde Bieben
in „Merlos“	
„Grubenbach“	Nieder-
in „Obergrubenbach“	Ohmen

c) folgende Wohnplätze aufgehoben:

Wohnplatz	Gemeinde
Zulaufmühle	in der Gemeinde Bieben
Ziegelhütte	„ „ „ Boben-
	hausen II
Haus Peter	„ „ „ Eifa
Haus Eckstein	„ „ „ Eifa
Hinter dem Frohnberg (Behelfsheim)	„ „ „ Zell

Wiesbaden, 21. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

820

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Machtlos im Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 30. Juli 1956 beschlossen:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. September 1956 in der Gemeinde Machtlos die Wohnplätze „Haus im Boden“ und „Am Rimberg“ eingerichtet und neu benannt.

Wiesbaden, 21. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

821

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Dillbrecht, Eibach, Eibelshausen, Ewersbach, Frohnhausen, Haiger, Hirzenhain, Nanzenbach, Niederscheld, Oberndorf, Oberscheld, Sechshelden, Tringenstein, Übernthal und Wissenbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die Hessische Landesregierung hat am 30. Juli 1956 beschlossen:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. August 1956

a) folgende Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

Wohnplatz	Gemeinde
Alte Mühle	in der Gemeinde Eibach
Neue Mühle	„ „ „ Eibach
Schönberg	„ „ „ Eibach
Forsthaus Eibach	„ „ „ Eibach
Schoßeifen (Hsgr.)	„ „ „ Eibelshausen
Fackenroth	„ „ „ Ewersbach
Forsthaus	„ „ „ Frohnhausen
Haus Müller	

Grube Arthur (E.H.)	„ „ „ Nanzenbach
Scheldelahnstraße	„ „ „ Niederscheld
Pauschenberger Mühlen	„ „ „ Oberndorf
Forsthaus Sechshelden	„ „ „ Sechshelden
Siedlung Steinwerk	„ „ „ Tringenstein

b) folgende Wohnplätze umbenannt:

Wohnplatz	Gemeinde
„Grube“	
in „Grube Thomas“	in der Gemeinde Ewersbach
„Im Burbachtal (Malerh.)“	
in „Malerhaus“	„ „ „ Ewersbach
„Amalie (Grube)“	
in „Luftsport-Jugendheim“	„ „ „ Hirzenhain
„Bahnhof m. Hsgr. und Gansbacher Mühle“	
in „Bahnhof Hirzenhain (Ortsteil)“	„ „ „ Hirzenhain
„Stillings-Eisenzug (Grube)“	
in „Grube Stilling“	„ „ „ Nanzenbach

c) folgende Wohnplätze aufgehoben:

Wohnplatz	Gemeinde
An der Dill (Jagdh.)	in der Gemeinde Dillbrecht
An der Hardt (E.H.)	„ „ „ Dillbrecht
Mühle	„ „ „ Eibach
Bahnhof	„ „ „ Frohnhausen
Oberste Mühle	„ „ „ Frohnhausen
Unterste Mühle	„ „ „ Frohnhausen
Minervahütte	„ „ „ Haiger
Bahnhof	„ „ „ Oberndorf
Prinzenkessel	„ „ „ Oberscheld
Bahnhof	„ „ „ Übernthal
Altstück (Sdlg.)	„ „ „ Wissenbach
Nickelhütte	„ „ „ Wissenbach

Wiesbaden, 21. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

822

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Bad König, Heisterbach, Hiltersklingen, Hetzbach, Sandbach und Ebersberg im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 30. Juli 1956 beschlossen:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. September 1956

a) folgende Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

Wohnplatz	Gemeinde
Drei Mühlen	in der Gemeinde Bad König
Sägewerk Seibert	„ „ „ Heisterbach
Marbach	„ „ „ Hetzbach
Marbach	„ „ „ Ebersberg

b) folgende Wohnplätze aufgehoben:

Wohnplatz	Gemeinde
Gleich (E.H.)	in der Gemeinde Hiltersklingen
Menges (E.H.)	„ „ „ Hiltersklingen
Shmachtel (E.H.)	„ „ „ Hiltersklingen
Veith-Werke	„ „ „ Sandbach

Wiesbaden, 21. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

823

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Dietershausen, Dirlos, Dietges, Ebersberg, Eckweisbach, Gichenbach, Grossenlüder, Haimbach, Hosenfeld, Istergiesel, Kleinlüder, Langenbieber, Lüdermünd, Marbach, Niesig, Pilgerzell, Reulbach, Rodholz, Sickels, Schletzenhausen, Steens, Rodenbach, Steinau, Steinwand, Uffhausen, Wissels, Wolferts und Wüstensachsen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 30. Juli 1956 beschlossen:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. August 1956

a) folgende Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

Wohnplatz	Gemeinde
Birkenhof	in der Gemeinde Dirlos
Enzianhütte	" " " Dietges
Felsenkeller	" " " Großenlüder
Kalkwerk	" " " Großenlüder
Am Berg	" " " Haimbach
Forsthaus Winnenhof	" " " Istergiesel
Am Fuldaer Tor (Forsth.)	" " " Langenbieber
Am Heimchen	" " " Lüdermünd
Lagerhaus Brückenmühle	" " " Marbach
Aschenberg (Siedlung)	" " " Niesig
Wiesengrund	" " " Niesig
Herzberg	" " " Pilgerzell
Sägewerk Engel	" " " Sickels
Gensrod	" " " Schletzenhausen
Lothar-Mai-Hütte	" " " Steens
Frankfurter Hütte	" " " Rodenbach
Fuldaer Hütte, Grasberg,	" " " Steinwand
Heckenmühle, Heimenhof,	
Hugofluß, Krämersloch,	
Pfaffenhof, Pielhof,	
Schöpfersbach	
Heckenhof	" " " Wissels
Waldhaus Maria	" " " Wolferts

b) folgende Wohnplätze umbenannt:

Wohnplatz	Gemeinde
„Böhmerhof“	in der Gemeinde Ebersberg
in „Böhmenhof“	
„Gründgeshof“	" " " Eckweisbach
in „Gründcheshof“	
„Horstberg-Petersweg“	" " " Gichenbach
in „Horstberg“ und	
„Petersweg“	
„Bahnwärterhaus“	" " " Großenlüder
in „Bahnhaus“	
„Siebertsmühle“	" " " Hosenfeld
in „Sieberzmühle“	
„Farnlieden“	" " " Rodholz
in „Farnlieden“	
„Öffersbach-Remerz“	" " " Steinwand
in „Öttersbach“ und	
„Remerz“	
„Remmerzhof“	" " " Steinwand
in „Remerzhof“	
„Weyerhof“	" " " Wüsten-
in „Weiherhof“	sachsen

c) folgende Wohnplätze aufgehoben:

Wohnplatz	Gemeinde
Mühlrain	in der Gemeinde Dietershausen
Haderwaldshof	" " " Gichenbach
Große Mühle	" " " Großenlüder
Kleine Mühle	" " " Großenlüder
Erlenmühle	" " " Kleinlüder
Haus Waldesruh	" " " Niesig
Im Winkel	" " " Reulbach
Am Hahnberg	" " " Steinau
Schwarzsmühle	" " " Uffhausen

Wiesbaden, 21. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

824

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Silberg im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Silberg im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Silber aus einem grünen, mit einem silbernen Kleeblatt belegten Dreieck wachsend ein offenes rotes Flügelpaar.“

Wiesbaden, 24. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 9/56

825

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nieder-Ohmen im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Nieder-Ohmen im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Auf einem in den Farben rot und weiß quergeteilten Schild in der oberen, roten Hälfte den goldenen halben Reichsadler mit dem Königskopf und auf der unteren, weißen Hälfte ein blaues Wellenband.“

Wiesbaden, 24. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 9/56

826

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Endbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Endbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Grün ein schräg links verlaufender silberner Bach zwischen einer aus der rechten oberen Ecke hervorbrechenden strahlenden goldenen Sonne und einer links unten befindlichen geneigten goldenen Kanne.“

Wiesbaden, 24. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 9/56

827

An die

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den

Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht;

hier: DIN 18 150 — Hausschornsteine, Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm² — Ausgabe Januar 1956 —

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 2. 1956 — V a/2 — 64 a 28/39 — 2/56 — (St.Anz. S. 238) —

Mit Erlaß vom 22. 2. 1956 habe ich das Normblatt DIN 18 150 — Hausschornsteine, Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm² — Ausgabe Januar 1956 — als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Ferner habe ich mit demselben Erlaß vorläufige Bestimmungen für die Anwendung und Verarbeitung von Formstücken nach DIN 18 150 bekanntgegeben.

Auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses für einheitliche technische Baubestimmungen (ETB), Arbeitsgruppe des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß, hebe ich den letzten Absatz des Abschnittes 1 und den Abschnitt 2 auf. An die Stelle der fortfallenden Bestimmungen tritt nachstehende Fassung:

(2) Bei der Anwendung des Normblattes DIN 18 150 ist folgendes zu beachten:

1. Formstücke nach DIN 18 150 dürfen für häusliche Feuerstätten, für andere Feuerstätten ähnl. Rauchgastemperatur- und Zusammensetzung und für Sammelheizungen bis 40 000 kcal/h Nennleistung (etwa 5 m² Kesselheizfläche) verwendet werden, unabhängig davon, ob diese Feuerstätten und Sammelheizungen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.
2. Die Formstücke sind auch für Lüftungsschornsteine verwendbar.
3. Für freistehende Schornsteine (vgl. DIN 1056) dürfen Formstücke nach DIN 18 150 nicht verwendet werden, auch nicht an der Außenseite von Außenwänden (vgl. auch

Ziff. 3). Im letzten Fall sind Ausnahmen vertretbar, wenn es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt (z. B. Hochführen des Schornsteines eines niedrigen Gebäudes an der Brandwand eines höheren Gebäudes bis zur späteren Höherführung des niedrigen Gebäudes).

4. Soweit in bauaufsichtlichen (baupolizeilichen) Bestimmungen bestimmte Wangendicken gefordert werden, wird festgestellt, daß Schornsteine aus Formstücken nach DIN 18 150 gemauerten Schornsteinen mit Wangen von 11,5 (12) cm Dicke entsprechen.

(3) Für die Verarbeitung der Formstücke gilt bis zur Einführung des in Vorbereitung befindlichen Normblattes DIN 18 160 „Hausschornsteine, Bemessung und Ausführung“ folgendes:

1. Werden Schornsteinköpfe aus Formstücken hergestellt, so müssen diese frostbeständig sein. Das gleiche gilt für ungeputzte Schornsteine im Freien.
2. Bei Schornsteinen aus Formstücken müssen die freiliegenden Flächen innerhalb der Gebäude verputzt werden. Im nicht ausgebauten Dachgeschoß genügt ein Rappputz. Die Fugen sind an den Innenseiten glattzustreichen.
3. In Gebieten, in denen mit häufigem Ausbrennen der Schornsteine zu rechnen ist, sind bewehrte Formstücke nach DIN 18 150 Abschn. 4.5 zu verwenden. Es wird sich hierbei namentlich um Schornsteine von Einzelhäusern oder ländlichen Gemeinden in waldreichen Gebieten handeln, wo vorwiegend Holz verfeuert wird.
4. In jedem Schornstein sind von vornherein in jedem Geschoß so viele Anschlüsse aus Ergänzungformstücken nach Abschn. 4.42 vorzusehen, wie nach den jeweils geltenden baurechtlichen Vorschriften der Zahl und Lage nach zulässig sind. Nicht benutzte Anschlüsse sind mit entsprechenden Einsatzsteinen dicht zu schließen.
5. Ein Schornstein darf nur einmal schräg geführt (gezogen oder geschleift) werden. Die Schrägführung muß in einem leicht zugänglichen Raum liegen und von feuerbeständigen Bauteilen stand-sicher unterstützt sein. Für die Eckpunkte sind Formstücke nach Abschn. 4.43 zu verwenden. Die Knickpunkte sind abzurunden. Außerdem sind an diesen Stellen ausreichend dicke Rundseisen einzulegen, um Schäden beim Reinigen zu vermeiden.
6. Schornsteine aus Formstücken dürfen nicht im Verband mit dem Mauerwerk ausgeführt werden. Sie dürfen tragende und aussteifende Wände nicht unterbrechen. Aus-sparungen für die Aufnahme der Schornsteine sind in diesen Wänden nur soweit zulässig, als dadurch die statische Wirksamkeit dieser Wände in keiner Richtung beeinträchtigt wird. Die Wangen der Schornsteine dürfen durch Decken nicht belastet werden.
7. Für das Versetzen der Formstücke ist Mörtel der Gruppe II nach DIN 1053 zu verwenden. Die Fugendicke darf nicht größer als 7 mm sein.
8. Die Schornsteine sind in etwa 3 m Abstand in geeigneter Weise waagrecht auszusteifen.
9. Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammaren Baustoffen müssen von den Außenflächen des Schornsteines mindestens 6 cm entfernt bleiben. Der Raum zwischen diesen Bauteilen und dem Schornstein ist mit einem nicht brennbaren, dichten Stoff auszufüllen. Fußböden, Dach-platten, Fußleisten und dergl. dürfen bis zum Putz der Schornsteine geführt werden.

(4) Formstücke für Hausschornsteine, die den Bestimmungen des Normblattes DIN 18 150 entsprechen, bedürfen keiner bauaufsichtlichen (baupolizeilichen) Zulassung. Die bisher für Formstücke erteilten Zulassungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer oder bis zum Widerruf gültig. Formstücke für Hausschornsteine, die von den Bestimmungen des Normblattes DIN 18 150 abweichen, bedürfen weiterhin einer allgemeinen bauaufsichtlichen (baupolizeilichen) Zulassung nach der Verordnung über die allgemeine bau-polizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. 11. 1937 (RGBl. I S. 1177).

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 13. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
V a/2 — 64 a 28/39 — 2/56

828

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (RGBl. I S. 53);

hier: Prüfgrundsätze für Benzinabscheider

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 9. 1954 — Az.: V a — 61 f
20/01 (1) Tgb.Nr. 1045/54 (St.Anz. S. 819)

Der Fachnormenausschuß Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß hat das Normblatt DIN 1999 Blatt 3 — Benzinabscheider, Prüfung — aufgestellt. Es enthält Grundsätze für die Prüfung durch den Prüfausschuß für Benzin- und Fettabscheider, Düsseldorf, Alleestraße 49/51.

Auf Grund einer Empfehlung des Geschäftsführenden Ausschusses des Ländersachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten wird auf das Normblatt DIN 1999 Blatt 3 — Benzinabscheider, Prüfung — Ausgabe Januar 1956 — hingewiesen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Das Normblatt kann beim Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Uhlandstr. 175, und Köln, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 15. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
V a/2 — 64 a 28/37 — 1/56

829

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme;

hier: Verwendung von schwer entflammaren Stoffen

Bezug: Einführungserlaß für DIN 4102 vom 8. 10. 1940
(RABl. 1940, S. 524)

Vielfach werden Stoffe aus Textilfasern, aus Kunststoff-Folien oder aus Textilfasern, die mit Kunststoffen beschichtet sind, als Wandbekleidungen, Dekorationen, Bühnenvorhänge u. ä. verwendet. Wenn in diesen Fällen nach den baurechtlichen Vorschriften oder nach den aus feuersicherheitlichen Gründen im Einzelfall erteilten besonderen Bestimmungen die Verwendung schwer entflammbarer Stoffe vorgeschrieben ist, kann die Baugenehmigungsbehörde den Nachweis verlangen, daß der zu verwendende Stoff die Eigenschaft „schwer entflammbar“ nach DIN 4102 besitzt.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich die in der Textil-industrie gebräuchlichen und auch von Prüfstellen für Textilien verwendeten Begriffe „flammpfest“ oder „feuerbeständig“ nicht mit den in DIN 4102 festgelegten Begriffen decken. Deshalb ist darauf zu achten, ob tatsächlich nachgewiesen ist, daß ein Stoff schwer entflammbar nach DIN 4102 ist. Dieser Nachweis wird in der Regel durch ein Zeugnis einer Prüf-anstalt zu erbringen sein, die für Prüfungen zur Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer und Wärme für das Zulassungsverfahren anerkannt ist.

Die anerkannten Prüfanstalten habe ich in meinem Erlaß vom 16. 7. 1953 — Az.: V a — 61 c 08 (6) — Tgb.Nr. 419/53 (St.Anz. S. 734) bekanntgegeben.

Wiesbaden, 17. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern
V a/2 — 64 a 28/23 — 4/56

Der Hessische Minister der Finanzen

830

Tarifvertrag vom 14. 6. 1956 über die Einreihung von technischen Angestellten und Meistern in die Vergütungsgruppen der TO A

Bezug: Mein Erlaß vom 27. 7. 1956 — P 2101 A — 51 — I 31 (St.Anz. S. 770)

Durch den mit dem vorbezeichneten Erlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag sind die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte und Meister geändert worden. Zur Arbeitserleichterung gebe ich nachstehend eine Zusammenstellung der für die genannten Bedienstetengruppen vom 1. Mai 1956 an geltenden Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IV a bis VIII TO A bekannt. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Tätigkeitsmerkmale nur für die Meister und die durch den Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 erfaßten technischen Angestellten Geltung haben. Für die übrigen technischen Angestellten bleibt die Anlage 1 zur TO A in der bisherigen Fassung weiterhin maßgebend.

Wiesbaden, 15. 8. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2101 A — 51 — I 31

*

Anlage

Zusammenstellung der Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte und Meister nach dem Tarifvertrag vom 14. Juni 1956

Vergütungsgruppe IV a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Gruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige und leitende Tätigkeit oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe IV b

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe Va herausheben (z. B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen), sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe Va herausheben, haben sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe Va

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule im Behördendienst oder in Privat-

betrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

1. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung, oder
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Bewährung in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule oder nach Ablegung einer gleichwertigen behördlichen Prüfung im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

Ausführung und Auswertung von trigonometrischen und topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen und von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)

Vergütungsgruppe Vc

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Gruppe VI b herausheben.

Maschinenmeister, denen mindestens 2 Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VII oder einer höheren Vergütungsgruppe unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VI b

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen bei entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung bei entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vermessungstechniker und Landkartentechniker, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Chemie- und Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Handwerksmeister und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Handwerksmeister und Industriemeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.

Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.

Vergütungsgruppe VII

Vermessungstechniker, Landkartentechniker und sonstige Angestellte, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Chemie- und Physikalaboranten mit Lehrabschlußprüfung, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.

Handwerksmeister und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingereiht.

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

Maschinenmeister.

Vergütungsgruppe VIII

Vermessungstechniker und Landkartentechniker mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Chemie- und Physikalaboranten mit Lehrabschlußprüfung bei entsprechender Tätigkeit.

Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.

Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.

Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

831

102. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 19., 20. und 21. Juli 1956

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
2900	Ohne Dich wird es Nacht	2836	Filmaufbau GmbH., Göttingen / Arca-Filmproduktion GmbH., Berlin	Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	S	W	12468
2911	Der Wappenvogel	423	Eugen Schuhmacher, München	Deutschland	noch offen	K	BW	12422
2536	Wunder von Manhattan — SF — (WONDERS OF MANHATTAN) — CinemaScope-Farbfilm) —	446	Columbia Pictures Corp., New York N.Y.	USA	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/M.	K	W	12539-R
2745	Harfe, Königin der Instrumente	336	Opus Film Production, Laufen/Obb.	Deutschland	noch offen	K	W	12544
2842	Versunkene Kulturen — SF — (CIVILTA SOMMERSA) — CinemaScope-Farbfilm) —	286	Astra Cinematografica, Rom	Italien	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/M.	K	W	12265-R
2844	Reiterfest in Siena — SF — (FESTA DEL PALIO) — CinemaScope-Farbfilm) —	300	wie vor	Italien	wie vor	K	W	12266-R
2869	Kostbarer als Hermelin	287	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutschland	noch offen	K	W	12482
2870-S	AVE MARIA — OF — Farbfilm —	251 16 mm	E.D.I.C., Paris	Frankreich	noch offen	K	W	12373
2895	Idensen — Kleinod in Niedersachsen	292	Teka-Film GmbH., Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	12446
2910	Aus dem Bilderbuch der Natur	352	Eugen Schuhmacher, München	Deutschland	noch offen	K	W	12421
2912	Jungens in den Flegeljahren	754	RKF-Filmproduktion Rudolf Werner Kipp, Hamburg	Deutschland	—	L	W	12418
2914	Der Kreuzweg von Birnau, ein Kleinod des Rokoko	314	Kultur- u. Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Delmenhorst	Deutschland	noch offen	K	W	12472
2916	Melodie von gestern	343	Unda-Film, München	Deutschland	noch offen	K	W	12529
2917	Magie der Maske	310	wie vor	Deutschland	noch offen	K	W	12519
2971	Mathematik — sehr gut!	297	Filmproduktion Rudolf Stöltzing, München	Deutschland	noch offen	K	W	12451
2986	Der große Groschen	1036	Boehner-Film Fritz Boehner, Erlangen	Deutschland	Boehner-Film Fritz Boehner, Hamburg	K	W	12444

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 19. Juli 1956

Nachtrag zur 96. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. April 1956

2647	Verzaubertes Holz	373	Dokument-Film-Produktion Jean Lommen, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	11724
------	-------------------	-----	---	-------------	------------	---	---	-------

Prüf- Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungs- land:	Verleiher:	Kate- gorie:	Prüf- kat:	Prüf-Nr. der FSK*):
Ergänzung zur 89. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Dezember 1955 — Verleiher —								
2311	Heimat für Heimatlose	369	Melophon-Film GmbH., Wiesbaden	Deutschland	Allianz Film GmbH., Frank- furt/M.	K	W	11109
Ergänzung zur 90. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. Dezember 1955 — Verleiher —								
2445	Robert Koch, ein Wohltäter der Menschheit	392	Melophon-Film GmbH., Wiesbaden	Deutschland	Europa-Filmver- leih GmbH., Hamburg	D	W	11235
Ergänzung zur 93. Bewertungssitzung am 14., 15. und 16. März 1956 — Verleiher —								
2568	Am Goldenen Horn	298	Corvo-Film Gisbert Hinke, München	Deutschland	Gloria-Filmver- leih-GmbH., München	K	W	11618
Ergänzung zur 94. Bewertungssitzung am 4. 5. und 6. April 1956 — Verleiher —								
2597	Land der dunklen Wälder	328	Fortuna-Film- Produktion, Berlin	Deutschland	Gloria-Filmver- leih-GmbH., München	D	W	11711
Ergänzung zur 99. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Juni 1956 — Verleiher —								
2805	Gerettete Kunstwerke	265	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutschland	Gloria-Filmver- leih-GmbH., München	K	W	11410 I
Ergänzung zur 100. Bewertungssitzung am 28., 29. und 30. Juni 1956 — Verleiher —								
2668	Olympische Reiterspiele 1956	642	Knoop-Film- Produktion, Hamburg	Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	D	W	12375
Ergänzung zur 101. Bewertungssitzung am 11., 12. und 13. Juli 1956 — Verleiher —								
2854	Kreuzung 68 — SF — (RAILPLAN 68)	316	Spectrum Film, Amsterdam	Niederlande	Neue Filmverleih GmbH., München	D	W	12342
2867	Bruneswyk, du leije Stadt	282	Melophon-Film GmbH., Wiesbaden	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	11213 I
Änderung zur 10. Bewertungssitzung am 12. und 13. November 1951 — Verleiher —								
77	So alt wie die Steine — SF — (AS OLD AS THE HILLS)	305	Halas and Batche- lor Cartoon, Ltd., London	England	Europa-Filmver- leih GmbH., Ham- burg / Kulturfilm- Dienst Hans Ap- peldorn, Hamburg	K	W	2698-c
Änderung zur 87. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. November 1955 — Titel —								
2407	Feuerinseln — SF — (LE ISOLE DEL FUOCO) — CinemaScope-Farbfilm) —	283	Reportfilm, Rom	Italien	noch offen	K	BW	11064-R
Änderung zur 89. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Dezember 1955 — Verleiher —								
2423	Im Reiche des weißen Bären — SF — Farbfilm —	1737	Studio für popu- lär-wissenschaft- liche Filme, Moskau	UdSSR	Argus-Film-Ver- leih GmbH., Mün- chen / Rheinischer Filmverleih Toni Miesen, Düsseldorf / Hamburg-Film GmbH., Hamburg / Conrad Urban Filmvertrieb und -verleih, Berlin	aK	W	11094

Wiesbaden-Biebrich, 23. 7. 1956

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

832**XXIX. Hauptausschusssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland
am 25., 26. und 27. Juni 1956 — Sondersitzung in Berlin —**

2259	Vor Gott und den Menschen	2452	Capitol-Film GmbH., Berlin	Deutschland	Prisma Filmver- leih GmbH., Frankfurt/M.	S	W	10565
------	---------------------------	------	-------------------------------	-------------	--	---	---	-------

Wiesbaden-Biebrich, 7. 7. 1956

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Erläuterungen: *Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen: S - Spielfilm
aD - abendfüllender Dokumentarfilm
aK - abendfüllender Kulturfilm
aJ - abendfüllender Jugendfilm
D - Dokumentarfilm

K - Kulturfilm
BW - Besonders wertvoll
W - Wertvoll
OF - Originalfassung
SF - Synchronisierte Fassung
L - Lehrfilm

833

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Juni und Juli 1956 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Tarifregister-Nr. 101/28**
Landarbeiter-Manteltarif für das Land Hessen vom 8./12. 3. 1956.
2. **Tarifregister-Nr. 101/29**
Landarbeiter-Lohntarif für das Land Hessen vom 8./12. 3. 1956.
Zu 1 und 2) Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Fortwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
3. **Tarifregister-Nr. 409/31**
Lohntarifvertrag vom 4. April 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Mittinger & Co. KG., Darmstadt.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., Frankfurt/Main, Untermainkai 12, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße.
4. **Tarifregister-Nr. 409 f/20**
Tarifvertrag vom 27./30. April 1956 zur Ergänzung des Rahmentarifvertrages für die Gablonzer Industrie vom 17. 1. 1956.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gablonzer Industrie, Bonn, Zeppelinstr. 60, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik — Hauptvorstand — Hannover, Königsworther Platz 6.
5. **Tarifregister-Nr. 409 f/21**
Lohntarifvertrag vom 6. April 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Gablonzer Hütten.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München 22, Königstraße 20, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik — Hauptvorstand — Hannover.
6. **Tarifregister-Nr. 700/85**
Bundestarifvertrag vom 8. Februar 1956 für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues (BMTV).
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V., Köln, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
7. **Tarifregister-Nr. 705/41**
Lohntarifvertrag vom 29. Mai 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schmiedehandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband des Schmiedehandwerks, Bad Homburg v. d. H., und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
8. **Tarifregister-Nr. 1103 1/10**
Tarifvertrag vom 11. Juni 1956 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Wachindustrie in Fulda und Umgebung vom 22. August 1955.
9. **Tarifregister-Nr. 1103 1/11**
Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 11. Juni 1956.
Zu 8 u. 9) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
10. **Tarifregister-Nr. 1200/58**
Lohntarifvertrag vom 3. Mai 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Vereinigte Jute Spinnereien und Webereien A.G., Hersfeld.
11. **Tarifregister-Nr. 1200/59**
Tarifvertrag vom 3. Mai 1956 über die Lehrlingsvergütungen.
Zu 10 und 11) Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Jute Spinnereien und Webereien A.G. Werk Hersfeld und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
12. **Tarifregister-Nr. 1200/60**
Lohntarifvertrag vom 23. April 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
13. **Tarifregister-Nr. 1300/27**
Abkommen über die Ausbildungsbeihilfen für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung im Lande Hessen vom 3. Mai 1956.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
14. **Tarifregister-Nr. 1300/28**
Tarifvertrag vom 24. April 1956 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages vom 28. Juli 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer des vorstehend genannten Gewerbebezuges.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
15. **Tarifregister-Nr. 1700/32**
Lohntarifvertrag vom 25. Mai 1956 für die Holzverarbeitende Industrie, Sperrholz- und Sägeindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen sowie Arbeitgeberverband der Sägeindustrie und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
16. **Tarifregister-Nr. 1902 c/4**
Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 14. Mai 1956 für die Konditoreien und Cafés im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband der selbständigen Konditoren Hessen, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.
17. **Tarifregister-Nr. 1903/34**
Lohntarifvertrag vom 22. Mai 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Aktien-Zuckerfabrik Wabern, Bez. Kassel.
18. **Tarifregister-Nr. 1903/35**
Gehaltstarifvertrag vom 22. Mai 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten.
Zu 17 u. 18) Tarifvertragsparteien:
Aktien-Zuckerfabrik Wabern und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.
19. **Tarifregister-Nr. 1914 d/9**
Lohntarifvertrag vom 5. Mai 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Zigarettenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Cigarettenindustrie, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
20. **Tarifregister-Nr. 1914 c/19**
Tarifvertrag vom 15. Mai 1956 für die Rauch- und Schnupftabakindustrie.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Rauch-, Kau- und Schnupftabakhersteller e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
21. **Tarifregister-Nr. 2000/79**
Lohntarifvertrag vom 21. Juli 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Betriebsabteilung Bekleidung der Firma Val. Mehler AG. Fulda, Werk Hünfeld.

- 22. Tarifregister-Nr. 2000/80**
Lohnstarifvertrag vom 21. Juni 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Betriebsabteilung Bekleidung der Firma Val. Mehler AG., Fulda.
Zu 21 u. 22) Tarifvertragsparteien:
Val. Mehler Aktiengesellschaft, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
- 23. Tarifregister-Nr. 2000/81**
Gehaltstarifvertrag vom 12. Juni 1956 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister in der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.
- 24. Tarifregister-Nr. 2000/82**
Tarifvertrag vom 12. Juni 1956 über die Vergütungen für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge bzw. Anlernlinge.
Zu 23 u. 24) Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
- 25. Tarifregister-Nr. 2000/83**
Tarifvertrag vom 12. Juni 1956 über die Vergütungen für die gewerblichen Lehrlinge bzw. Anlernlinge der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/Main.
- 26. Tarifregister-Nr. 2000/84**
Lohnstarifvertrag vom 24. April 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie.
- 27. Tarifregister-Nr. 2000/85**
Tarifvertrag vom 24. April 1956 über die Vergütungen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge.
- 28. Tarifregister-Nr. 2000/86**
Lohnstarifvertrag vom 24. April 1956 für die Heimarbeiter.
Zu 26—28) Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber der Bekleidungsindustrie im Bundesverband Bekleidungsindustrie und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 29. Tarifregister-Nr. 2000/87**
Lohnstarifvertrag vom 1. Mai 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, Königsallee 68, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand Düsseldorf, Flonastr. 7.
- 30. Tarifregister-Nr. 2000/88**
Lohnstarifvertrag vom 23. April 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Schirmindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 31. Tarifregister-Nr. 2003/18**
Bundesmanteltarif 1955 für die Hutindustrie vom 25. November 1955.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Woll- und Haarhutindustrie e. V., Frankfurt/Main, Fachverband der Hutindustrie e. V., Lindenberg/Allgäu, sowie Fachverband der Hutindustrie e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung für die Bundesrepublik Deutschland und Westberlin, Düsseldorf.
- 32. Tarifregister-Nr. 2100/125**
Gehaltstarifvertrag vom 17. März 1956 für Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe in Hessen.
- 33. Tarifregister-Nr. 2100/126**
Gehaltstarifvertrag vom 1. März 1956 für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
- 34. Tarifregister-Nr. 2100/127**
Tarifvertrag vom 4. April 1956 über die Ortsklassenregelung zum Gehaltstarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
Zu 32—34) Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V. sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband — Gau Rhein-Main sowie Verband Deutscher Techniker, Gewerkschaft der technischen Angestellten Gau Rhein-Main.
- 35. Tarifregister-Nr. 2100/128**
Tarifvertrag vom 7. Mai 1956 über die Neuregelung der Poliergehälter im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet außer Bayern nebst Protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, Koblenzer Straße 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Fachabt. Kesseleinmauerungs- und Schornsteinbau Fachabteilung Feuerungsbau, Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
- 36. Tarifregister-Nr. 2102 b/14**
Lohnstarifvertrag vom 17. Mai 1956 für das Malerhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
- 37. Tarifregister-Nr. 2203/25**
Tarifvertrag vom 6. Februar 1956 zur Änderung des Mantel- und Lohnstarifvertrages für die Lohnempfänger.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen in Nordrhein-Westfalen e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen I und II, Bochum.
- 38. Tarifregister-Nr. 2203/26**
Tarifvertrag vom 14. Februar 1956 über die Entlohnung der Geldheber der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen in Nordrhein-Westfalen e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen I und II, Bochum.
- 39. Tarifregister-Nr. 2203/27**
Gehaltstarifvertrag der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. vom 16. April 1956.
Tarifvertragsparteien:
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Nordrhein-Westfalen I und II, Bochum, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverbandleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- 40. Tarifregister-Nr. 2301/6**
Lohnstarifvertrag vom 23. Mai 1956 für das Friseurhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Friseurhandwerks und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
- 41. Tarifregister-Nr. 2500/25**
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel im Lande Hessen vom 12. Juni 1956.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
- 42. Tarifregister-Nr. 2500/26**
Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 12. Juni 1956 für den Einzelhandel im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
- 43. Tarifregister-Nr. 2501 b/25**
GEG-Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten vom 30. Dezember 1955.
- 44. Tarifregister-Nr. 2501 b/26**
Tarifvertrag vom 30. Dezember 1955 zur Ergänzung des vorstehenden Gehaltstarifvertrages.
Zu 43 und 44) Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossen-

- schaften mbH., Hamburg 1, Besenbinderhof 52, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
45. **Tarifregister-Nr. 2501 b/27**
Tarifvertrag vom 21. September 1955 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Deutschen Konsumgenossenschaften vom 31. Mai 1953.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V., Hamburg 1, Besenbinderhof 52, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
46. **Tarifregister-Nr. 2702 a/56**
Erstes Zusatzabkommen vom 3. Mai 1956 zum Tarifvertrag für die Angestellten der Volksfeuerbestattung V. V. a. G. vom 21. März 1955.
Tarifvertragsparteien:
Volksfeuerbestattung V. V. a. G., Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
47. **Tarifregister-Nr. 2702 c-1/79**
Tarifvertrag vom 13. April 1956 über Lehrlingsvergütungen.
48. **Tarifregister-Nr. 2702 c-1/80**
Tarifvertrag vom 7. Juni 1956 über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten.
49. **Tarifregister-Nr. 2702 c-1/85**
Tarifvertrag vom 5. Mai 1956 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für die Angestellten.
Zu 47—49) Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
50. **Tarifregister-Nr. 2702 c-1/84**
Tarifvertrag vom 5. Mai 1956 über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
51. **Tarifregister-Nr. 2702 c-1/81**
Tarifvertrag vom 13. April 1956 über die Lehrlingsvergütungen.
52. **Tarifregister-Nr. 2702 c-1/82**
Tarifvertrag vom 7. Juni 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Angestellten.
53. **Tarifregister-Nr. 2702 c-1/83**
Tarifvertrag vom 5. Mai 1956 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für Angestellte.
Zu 51—53) Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
Zu 47—53) betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen.
54. **Tarifregister-Nr. 2702 c-2/42**
Tarifvertrag vom 27. März 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
55. **Tarifregister-Nr. 2702 c-5/31**
Tarifvertrag vom 16. April 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der Knappschaften.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
56. **Tarifregister-Nr. 2702 c-5/32**
Tarifvertrag vom 1. März 1956 über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten der Knappschaften.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
57. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6/49**
Tarifvertrag vom 11. Mai 1956 über die Gewährung einer Gefahrenzulage an die Bediensteten einschließlich Haus- und Küchenpersonal in den Heilstätten und Heimen der Landesversicherungsanstalt Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
58. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/89**
Tarifvertrag vom 20. April 1956, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
59. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/90**
Tarifvertrag vom 20. April 1956, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
60. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/91**
Tarifvertrag vom 20. April 1956, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
61. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/92**
Tarifvertrag vom 20. April 1956, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten e. V.
62. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/93**
Tarifvertrag vom 20. April 1956, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, Hannover.
Zu 58—62) betr. Ergänzung der Tarifverträge über die Regelung des Erholungsurlaubs für das Jahr 1955.
63. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/94**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
64. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/95**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
65. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/96**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
66. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/97**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten e. V.
67. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/98**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten.
Zu 63—67) betr. Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Tarifangestellten.
68. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/99**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
69. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/100**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
70. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/101**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
71. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/102**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten e. V.
72. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/103**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten.
Zu 68—72) betr. Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für die Tarifangestellten.
73. **Tarifregister-Nr. 2702 c-6 a/104**
Tarifvertrag vom 31. Mai 1956 über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
Zu 58—73) Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, und die vorstehend genannten Arbeitnehmerorganisationen.
74. **Tarifregister-Nr. 2702 c-14/30**
Tarifvertrag vom 2. Juni 1955 über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“, der Gärtner-Krankenkasse, der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse, der „Neptun“-

- Berufskrankenkasse und der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse.
 Tarifvertragsparteien:
 Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V., Schwäbisch-Gmünd, Goethestr. 43, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
75. **Tarifregister-Nr. 2802/54**
 Rahmentarifvertrag für die Rheinschiffahrt vom 1. April 1956 nebst 5 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
76. **Tarifregister-Nr. 2802/55**
 Tarifvertrag vom 1. April 1956 über die Bezahlung der gefahrenen 13. und 14. Stunde.
77. **Tarifregister-Nr. 2802/56**
 Gehalts- und Lohnarifvertrag vom 1. April 1956 für die Rheinschiffahrt.
 Zu 75—77) Tarifvertragsparteien:
 Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschiffahrt e. V. sowie Schifferbetriebsverband „Jus et Justitia“, Duisburg-Ruhrort, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand Stuttgart.
78. **Tarifregister-Nr. 2804/67**
 Tarifvertrag Nr. 3 vom 13. Juni 1956 über die Gewährung einer Weihnachtzuwendung.
79. **Tarifregister-Nr. 2804/68**
 Tarifvertrag Nr. 4 vom 13. Juni 1956 über die Erhöhung der Angestelltenbezüge.
80. **Tarifregister-Nr. 2804/69**
 Tarifvertrag Nr. 5 vom 13. Juni 1956 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kindergeldzuschlages.
81. **Tarifregister-Nr. 2804/70**
 Tarifvertrag Nr. 6 vom 13. Juni 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen.
 Zu 78—81) betr. Angestellte der Betriebe der Bundesdruckerei.
 Zu 78—81) Tarifvertragsparteien:
 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart, Deutsche Postgewerkschaft — Landesleitung Berlin sowie Industriegewerkschaft Druck und Papier — Gauvorstand Berlin.
82. **Tarifregister-Nr. 2805/116**
 Tarifvertrag Nr. 5/1956 vom 15. Mai 1956 über die Gewährung einer Erschwerniszulage für Arbeiter, die Hörschutzgeräte tragen.
83. **Tarifregister-Nr. 2805/117**
 Tarifvertrag Nr. III/56 vom 30. April 1956 über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten.
84. **Tarifregister-Nr. 2805/123**
 Tarifvertrag Nr. IV/56 vom 9. Juni 1956 über den Erholungsurlaub für die Angestellten im Urlaubsjahr 1956.
 Zu 82—84) Tarifvertragsparteien:
 Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
85. **Tarifregister-Nr. 2805/118**
 Tarifvertrag vom 23. Mai 1956 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge für die Angestellten.
86. **Tarifregister-Nr. 2805/119**
 Tarifvertrag vom 23. Mai 1956 über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger.
87. **Tarifregister-Nr. 2805/120**
 Tarifvertrag vom 23. Mai 1956 über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten.
88. **Tarifregister-Nr. 2805/121**
 Tarifvertrag vom 23. Mai 1956 über die Urlaubsregelung für die Angestellten im Urlaubsjahr 1956.
89. **Tarifregister-Nr. 2805/122**
 Tarifvertrag vom 23. Mai 1956 über die Urlaubsregelung für die Arbeiter im Urlaubsjahr 1956.
 Zu 85—89) betr. die in den Anstalten und Heimen der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Arbeitnehmer.
 Zu 85—89) Tarifvertragsparteien:
 Bundesbahn - Versicherungsanstalt, Bundesbahn - Betriebskrankenkasse sowie Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand —.
90. **Tarifregister-Nr. 2807 b/25**
 Manteltarifvertrag vom 1. Juni 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes in Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
91. **Tarifregister-Nr. 2807 b/26**
 Lohnarifvertrag vom 1. Juni 1956.
 Zu 90 und 91) Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
92. **Tarifregister-Nr. 2900/24**
 Mantel- und Gehaltstarifvertrag vom 20. April 1956 für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Lande Hessen.
93. **Tarifregister-Nr. 2900/25**
 Tarifvertrag vom 20. April 1956 über die Lehrlingsvergütungen.
 Zu 92 und 93) Tarifvertragsparteien:
 Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betrieben e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
94. **Tarifregister-Nr. 3001/262**
 Tarifvertrag vom 15. Mai 1956 für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
 Tarifvertragsparteien:
 Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
95. **Tarifregister-Nr. 3001/264**
 Tarifvertrag vom 15. Mai 1956 für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer.
 Tarifvertragsparteien:
 Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —.
96. **Tarifregister-Nr. 3001/263**
 Tarifvertrag vom 25. April 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Angestellten.
97. **Tarifregister-Nr. 3001/265**
 Tarifvertrag vom 25. Juni 1956 über die Urlaubsregelung für die Angestellten im Urlaubsjahr 1956.
 Zu 96 u. 97) Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten (Komba) e. V. im Deutschen Beamtenbund.
98. **Tarifregister-Nr. 3001 /261**
3001 a/151
 Tarifvertrag vom 26. März 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Tarifangestellten.
 Tarifvertragsparteien:
 Der Bundesminister der Finanzen, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —.
99. **Tarifregister-Nr. 3001 a/149**
 Tarifvertrag vom 12. Juni 1956 über die Urlaubsregelung für die Angestellten im Urlaubsjahr 1956/57.
 Tarifvertragsparteien:
 Der Bundesminister der Finanzen sowie der Bundesminister des Innern und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
100. **Tarifregister-Nr. 3001 a/150**
 Tarifvertrag vom 12. Juni 1956 zur Regelung des Erholungsurlaubs der Lohnempfänger im Urlaubsjahr 1956/57.
 Tarifvertragsparteien:
 Der Bundesminister der Finanzen sowie der Bundesminister des Innern und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
101. **Tarifregister-Nr. 3001 a/43**
 Tarifvertrag vom 25. Mai 1956 über die Neuregelung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten.
 Tarifvertragsparteien:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.

102. Tarifregister-Nr. 3001 f/5

Tarifvertrag vom 5. Mai 1956 für die in den Verwaltungen des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen beschäftigten Arbeitnehmer.

Tarifvertragsparteien:

Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3/5.

103. Tarifregister-Nr. 3003/9

Bundemanteltarifvertrag vom 18. April 1956 für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt.

104. Tarifregister-Nr. 3003/10

Gehaltstarifvertrag vom 18. April 1956.

Zu 103 und 104) Tarifvertragsparteien: Arbeiterwohlfahrt — Hauptausschuß — und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.

105. Tarifregister-Nr. 3002 a/48

Tarifvertrag vom 25. Mai 1956 für die Tierärzte, die zur Unterstützung der beamteten Tierärzte in der Bekämpfung der Rindertuberkulose im Lande Hessen beschäftigt sind.

Tarifvertragsparteien:

Der Hessische Minister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiebaden, 10. 8. 1956

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
A I b 3 — 2607

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

834

Gesetz über die Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 17. Mai 1956 (GVBl. S. 105);

hier: 1. Durchführungsvorschrift

Nach § 4 des Gesetzes über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

I

1. Die Beihilfen zum Schuldendienst können zur Finanzierung folgender Bauvorhaben gewährt werden:
 - a) Neubau zentraler Wasserversorgungsanlagen für einzelne Gemeinden und für Gruppenwasserversorgungen;
 - b) Abwasserbehandlungsanlagen (Ortsentwässerung, Kläranlagen usw.), wenn sie der Reinhaltung des Vorfluters dienen. Das setzt im allgemeinen das Vorhandensein oder den Bau ausreichender Kläranlagen voraus;
 - c) für umfangreiche Erweiterungen von Wasserversorgungsanlagen, wenn durch sie die zumutbare Belastung des Bauträgers überschritten wird.

Der Neubau zentraler Wasserversorgungsanlagen hat in jedem Falle den Vorrang.
2.
 - a) Eine Beihilfe zum Schuldendienst wird nur gewährt für lang- und mittelfristige Darlehen, die zu marktgerechten Bedingungen aufgenommen worden sind.
 - b) Darlehen, die vor dem 1. 1. 1956 auf dem freien Kapitalmarkt aufgenommen worden sind, können in Härtefällen noch in die Schuldendiensthilfe einbezogen werden, wenn die damit finanzierten Bauvorhaben erst nach dem 1. 4. 1956 beendet werden konnten.
 - c) Von der Schuldendiensthilfe ausgeschlossen sind Darlehen zur Ablösung von Darlehen, die vor dem 1. 1. 1956 aufgenommen wurden (Umschuldungsdarlehen).
3. Die Gewährung einer Beihilfe zum Schuldendienst setzt ferner voraus:
 - a) Es muß ein von der Wasserwirtschaftsverwaltung geprüfter und genehmigter Entwurf vorliegen. Die Bauabschnitte müssen ein in sich abgeschlossenes Ergebnis gewährleisten.
 - b) Die Beihilfen zum Schuldendienst für Abwasseranlagen können versagt oder zurückgefordert werden, wenn sich der Träger des Vorhabens weigert, innerhalb einer von der Wasseraufsichtsbehörde festgesetzten Frist die zur Reinhaltung der Vorfluter erforderlichen Anlagen zu erstellen.
 - c) Der Bauträger hat zur Finanzierung in einem Umfang beizusteuern, der seiner Finanzkraft angemessen ist. Die Beihilfen zum Schuldendienst können nur Bauträgern gewährt werden, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft den Schuldendienst für die Darlehen ohne Gefährdung ihrer Haushaltswirtschaft zu tragen.

II.

Die Höhe der Beihilfe zum Schuldendienst richtet sich:

- a) nach der Leistungsfähigkeit des Bauträgers,
- b) nach der zumutbaren Belastung der Bevölkerung, für die die Maßnahme ausgeführt werden soll.

Zu a):

Die Leistungsfähigkeit des Bauträgers und die Höhe seines zumutbaren Anteils am Gesamtkostenaufwand (Eigenleistung) sind vom Landrat nach dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 23. 11. 1953 — IV c (5) 33b—06 01—01.1 Tgb. Nr. 5389/53 (Staatsanzeiger 1953 S. 1177 ff.) zu ermitteln.

Zu b):

Der Berechnung der zumutbaren Belastung ist zugrunde zu legen:

- aa) bei Wasserversorgungsanlagen ein Wasserpreis von 0,45 DM und ein täglicher Wassergebrauch von

50 l je Einwohner
50 l je Stück Großvieh
10 l je Stück Kleinvieh;

für größere gewerbliche Betriebe ist der Wassergebrauch gesondert anzusetzen.

- bb) bei Abwasserbehandlungsanlagen eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr von 9,60 DM je angeschlossener Einwohner, wenn das Abwasser mechanisch und biologisch behandelt wird. Wird das Abwasser nicht biologisch behandelt, ist eine Kanalbenutzungsgebühr von 7,50 DM der Berechnung zugrunde zu legen. Die Kanalbenutzungsgebühr für gewerbliche Abwasser ist dem Abwasseranfall entsprechend anzusetzen.

III.

1. Bei der Ermittlung der Beihilfen zum Schuldendienst ist zunächst der nicht gedeckte Teil der Baukosten zu ermitteln, der verbleibt, wenn die unter Ziff. II. b) genannten Gebührensätze der Berechnung zugrunde gelegt werden.

2. Weiter ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug etwaiger Unterstützungsmittel (Grundförderung) des Landesamtes noch verbleiben. Der Bauträger kann einen Teil der Baukosten statt durch Darlehen durch eigene Geldmittel oder Hand- und Spanndienste decken. Für die Berechnung des Geldwertes der Hand- und Spanndienste ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der bei Verwendung fremder Arbeitskräfte nötig werden würde. Kosten für Hausanschlüsse gehören nicht zu den Baukosten der öffentlichen Anlage. Als Hausanschluß gilt die Leitung ab Hauptleitung auf eine Länge bis zu je 20 m.

3. Bei Wasserversorgungsanlagen sind der Berechnung der Jahresausgaben und damit des Wasserpreises zugrunde zu legen:

- a) die voraussichtlichen Ausgaben für den Betrieb; sie sind aufzugliedern, wenn sie 0,05 DM pro cbm Wasser übersteigen. Wird das Wasser von bestehenden Wasserwerken bezogen, so ist der Abgabepreis des Wasserwerkes anzugeben, und, falls der Bezugspreis 0,13 DM je cbm

überschreitet, zu begründen, weshalb keine eigene Wasserbeschaffungsanlage errichtet wird;

- b) die voraussichtlichen Ausgaben für die Wartung und Verwaltung; sie dürfen 0,5% der Gesamtbaukosten nicht überschreiten. Falls bei einzelnen Unternehmen dieser Satz nicht ausreicht, ist der Betrag im einzelnen nachzuweisen;
c) für die Unterhaltung des Rohrnetzes und sonstiger langlebiger Anlagen 0,5% und für Maschinen und dergleichen 1% der Kosten der entsprechenden Anlagen; bei Erweiterungen sind für die alten Anlagen diese Sätze zu verdoppeln;
d) für den Kapitaldienst der tatsächliche Zinssatz und 2,0% Tilgung. Der Kapitaldienst darf jedoch nicht höher als mit 6,5% angesetzt werden.
Bare Leistungen sowie Hand- und Spanndienste der Beteiligten für die gemeinsamen Anlagen (nicht für die Hausanschlußleitungen) können mit 3% Verzinsung in den Jahreskosten berücksichtigt werden;
e) Abschreibungen, Rücklagen, Steuern und Versicherungen bleiben außer Ansatz. Wasserverluste können bei Neuanlagen nicht und bei Erweiterungsanlagen höchstens mit 10% des Wasserverbrauchs im alten Teil der Anlage berücksichtigt werden.

4. Bei Abwasseranlagen sind zur Berechnung der Jahresausgaben die zu erwartenden Betriebskosten zu ermitteln. Im übrigen gelten die Sätze zu III. b) — e) sinngemäß.

IV.

1. Soweit der Träger der Maßnahme für den nach III. ermittelten nicht gedeckten Teil der Baukosten ein Darlehen aufnimmt, übernimmt das Land Hessen den Kapitaldienst in Form einer Beihilfe zum Schuldendienst nach § 3 des Gesetzes.

2. Der Berechnung der Beihilfe zum Schuldendienst ist der tatsächliche Zinssatz des nach § 107 HGO genehmigten Darlehens zugrunde zu legen mit dem dazu gehörigen Tilgungssatz für eine Laufzeit von höchstens 20 Jahren.

3. Die Beihilfe zum Schuldendienst wird nur gewährt, wenn alle sonstigen Finanzierungshilfen ausgeschöpft sind (z. B. des Bundes, Landkreises, aus der Feuerschutzsteuer und sonstiger Stellen).

V.

1. Die Antragsteller reichen dem Wasserwirtschaftsamt Anträge auf Schuldendiensthilfe dreifach mit folgenden Unterlagen ein:

- a) Übersichtslageplan, aus dem Gesamtvorhaben und evtl. Bauabschnitte ersichtlich sind;
b) kurze Erläuterung;
c) Kostenüberschlag für das Gesamtvorhaben und Kostenanschlag für den zur Ausführung vorgesehenen Bauabschnitt;
d) Finanzierungsplan mit Berechnung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens für das Gesamtvorhaben und die einzelnen Bauabschnitte und Angabe der sich daraus ergebenden Jahresbelastung (Formblatt Muster 1 oder 2);
e) Angaben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bauträgers (siehe Ziff. II. a).

2. Das Wasserwirtschaftsamt prüft den Antrag und leitet zwei Ausfertigungen mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zu. Die Stellungnahme hat Angaben darüber zu enthalten:

- (1) ob ein genehmigter und für den vorgesehenen Bauabschnitt baureifer Entwurf vorliegt;
(2) zu welchem wasserwirtschaftlichen Erfolg der vorgesehene Bauabschnitt führt.

3. Der Regierungspräsident legt eine Ausfertigung mit seiner Stellungnahme dem Minister für Landwirtschaft und Forsten vor; dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen über den Antrag.

4. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten teilt die Entscheidung dem Regierungspräsidenten mit, der nach besonderen Anordnungen die Schuldendiensthilfe abwickelt und ihre zweckentsprechende Verwendung überwacht. Nach Bauendeigung gibt der Regierungspräsident Schlußbericht an den Minister für Landwirtschaft und Forsten. Wegen Führung des Verwendungsnachweises nach § 64a RHO ergeht besonderer Erlaß.

5. Die Kommunalaufsichtsbehörden prüfen in angemessenen Abständen, ob sich die finanziellen Verhältnisse des Bauträgers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig gebessert haben (vergl. § 3, Abs. 2 des Gesetzes).

Wiesbaden, 7. 8. 1956

Der Hessische Minister f. Landwirtschaft u. Forsten
V a — 62.5a — 3472/56

Formblatt Muster 1
(Wasserversorgung)

Regierungsbezirk
Landkreis
WaWi-Amt

Antrag

auf Gewährung einer Beihilfe zum Schuldendienst mit Finanzierungsplan

- A) Träger des Vorhabens (Name, Sitz)
B) Wassergebrauch (derzeitiger Stand)
a) Einwohner zu 50 l/T m³/T
b) Stck. Großvieh zu 50 l/T m³/T
c) Stck. Kleinvieh zu 10 l/T m³/T
zus.: m³/T

- d) Jahresgebrauch B (a—c) m³
Jahresgebrauch für gewerbliche Betriebe m³
Jahresgebrauch für öffentliche Anlagen m³

B. Jahreswassergebrauch: m³

- C) Baukosten
a) öffentliche Anlagen DM
b) Hausanschlüsse DM
c) vorhandene Anlagen DM
C. Baukosten (a—c) DM

- D) Jahresausgaben
1. Betriebskosten (BK)
a) Pumpkosten DM
b) Entkeimung, Aufbereitung DM
c) Wasseruntersuchung DM
Zus. a) — c): DM
oder 0,05 x Jahreswassergebrauch (m³) DM
d) Fremdbezug m³ zu DM = DM

2. Wartung und Verwaltung DM x 0,005 = DM (Baukosten)

- 3. Unterhaltung
a) Maschinen u. kurzlebige Anlagen
(alt) DM x 0,02 DM
(neu) DM x 0,01 DM
b) baul. Anl. (Rohrnetz, Behälter usw.)
(alt) DM x 0,01 DM
(neu) DM x 0,005 DM

- 4. Kapitaldienst (ohne Berücksichtigung von Beihilfen)
a) bare und unbare Eigenleistungen DM x 0,03 DM
b) Darlehen DM x *) DM
DM x *) DM
DM x *) DM

D. Jahresausgaben insgesamt: DM

*) höchstens 6,5%

E) Wasserpreis

Jahresausgaben (Buchst. D) = = DM/m³
 Jahreswassergebrauch (Buchst. B) = = DM/m³
 davon tragbar (mind. 0,45 DM/m³) = DM/m³
 Erforderliche Verbilligung = DM/m³

F) Ungedekte Kosten

Jahreswassergebrauch × Verbilligung × 100
 = × × 100 = DM
 Prozentsatz d. Kap.Dienstes (mind. 6,5%)

G) Finanzierungsplan des Gesamtvorhabens, des Bauabschnitts 19..... und der vorausgegangenen Bauabschnitte

V o r t r a g	Gesamtfinanzierung		B a u k o s t e n		
	Kosten DM	v. H. d. Kosten %	des geplanten B. A. 19... DM	des lfd. B. A. 19... DM	der abgerechneten B. A. 19... - 19... DM
1	2		3	4	5
A. Baukosten		—			
B. Nicht zuschuffähige Kosten					
1. Verlorene Unterstützungsmittel, z. B. Grundförderung		—			
2. Sonstige (Ursprungsangabe)		—			
3. Hausanschlüsse		—			
4. Vorhandene Anlagen		—			
Summe B		—			
C. Zuschuffähige Kosten K = (A minus B)		100			
von den Kosten K entfallen auf					
1. Beteiligtenleistung					
a) Bar- u. sonstige Leistungen					
b) Hand- und Spanndienst					
c) Darlehen					
.....					
.....					
Summe C 1					
2. Beihilfen					
a) des Bundes					
.....					
.....					
b) des Landes					
.....					
.....					
c) aus der Feuerschutzsteuer					
d) des Landkreises					
e) Sonstige					
.....					
.....					
Summe C 2					
Summe C (wie oben)		100			
Summe B + C = A					

Wir versichern hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

Geprüft:

....., den
 (Rechtsverb. Unterschrift)
, den
 Wasserwirtschaftsamt

Formblatt Muster 2
 (Abwasseranlagen)

Regierungsbezirk
 Landkreis
 WaWi-Amt

A n t r a g

auf Gewährung einer Beihilfe zum Schuldendienst
 mit Finanzierungsplan

A) Träger des Vorhabens
 (Name, Sitz)

B) Kanalgebührenaufkommen (derzeitiger Stand)
 a) an Gesamtanlage angeschlossene
 Einwohner

b) Kanalgebühren der Einwohner
 = EWGl.W × = DM

c) Gebührenaufkommen der Industrie
 (n. bes. Ermittlung)
 EWGl.W × = DM

Einwohnergleichwert

B. Jahresgebührenaufkommen DM

C) Baukosten

a) öffentliche Anlagen DM
 b) Hausanschlüsse DM
 c) vorhandene Anlagen DM

C. Baukosten (a—c) DM

D) Jahresausgaben

- 1. Betriebskosten
 - a) Pumpkosten DM
 - b) Betrieb der Kläranlage DM
 - c) DM
- 2. Wartung und Ver-
waltung DM × 0,005 = DM
(Baukosten)
- 3. Unterhaltung
 - a) Maschinen u. kurzlebige Anlagen
 - (alt) DM × 0,02 DM
 - (neu) DM × 0,01 DM
 - b) baul. Anl. (Rohrnetz, Entlastg. usw.)
 - (alt) DM × 0,01 DM
 - (neu) DM × 0,005 DM
- 4. Kapitaldienst (ohne Berücksichtigung
von Beihilfen)

- a) bare und unbare Eigen-
leistungen DM × 0,03 DM
- b) Darlehen DM × (*) DM
- DM × (*) DM
- DM × (*) DM

D. Jahresausgaben insgesamt: DM

*) höchstens 6,5%

E) Kanalgebühr

Jahresausgaben (Buchst. D) = = DM/EGl.
 Einwohnergleichwert (Buchst. B)
 davon tragbar (7,50 bzw. 9,60 DM) = DM/EGl.
 Erforderliche Verbilligung = DM/EGl.

F) Ungedeckte Kosten

EWGl.W. × Verbilligung × 100
 = × × 100 = DM

Prozentsatz d. Kap.Dienstes (mind. 6,5%)

G) Finanzierungsplan des Gesamtvorhabens, des Bauabschnitts 19..... und der vorausgegangenen Bauabschnitte

V o r t r a g	Gesamtfinanzierung		Baukosten		
	Kosten DM	v. H. d. Kosten %	des geplanten B. A. DM	des lfd. B. A. DM	des abgerechneten B. A. 19... 19... DM
1	2		3	4	5
A. Baukosten		—			
B. Nicht zuschußfähige Kosten					
1. Verlorene Unterstüzungsmittel, z. B. Grundförderung		—			
2. Sonstige (Ursprungsangabe)		—			
3. Hausanschlüsse		—			
4. Vorhandene Anlagen		—			
Summe B		—			
C. Zuschußfähige Kosten					
K = (A minus B)		100			
von den Kosten K entfallen auf					
1. Beteiligtenleistung					
a) Bar- u. sonstige Leistungen					
b) Hand- und Spanndienst					
c) Darlehen					
.....					
.....					
Summe C 1					
2. Beihilfen					
a) des Bundes					
.....					
b) des Landes					
.....					
c) des Landkreises					
d) der Straßenbauverwaltung					
e) Sonstige					
.....					
Summe C 2					
Summe C (wie oben)					
Summe B u. C = A					

Wir versichern hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

Geprüft:

..... den
 (Rechtsverb. Unterschrift)
 den
 Wasserwirtschaftsamt

835

An das Landeskulturamt
Wiesbaden
und sämtliche Kulturämter

Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung Allgemeines

1. Die Flurbereinigung bietet die einmalige Gelegenheit, die Schwierigkeiten des Grunderwerbs für die Verbreiterung und Neuanlage von Verkehrswegen leicht zu überwinden. Es ist deshalb in enger Zusammenarbeit zwischen Straßenbauamt und Kulturamt rechtzeitig zu prüfen, welche Verbesserungen an den vorhandenen Verkehrswegen notwendig sind und ob für die Neuanlage von Landstraßen ein Bedürfnis vorliegt. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß nach einer durchgeführten Flurbereinigung durch die Verbreiterung oder Neuanlage von Verkehrswegen wieder eine unwirtschaftliche Grundstückszerstückelung eintritt.

2. Die Kulturämter melden deshalb den zuständigen Straßenbauämtern jedes Flurbereinigungsverfahren, sobald der Flurbereinigungsbeschuß (§ 4 FlurbG) ergangen ist. Die Straßenbauämter werden auf Grund dieser Meldung in die Lage versetzt, ihrerseits die notwendigen Vorarbeiten für die Verbreiterung oder Neuanlage von Landstraßen in die Wege zu leiten und die Finanzierung sicherzustellen.

3. Die Kulturämter ziehen die Straßenbauämter erstmals zum Termin zur Erörterung der allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu (§ 38 FlurbG).

4. Sollten die Erörterungen über die geplanten Verbreiterungen oder Neuanlagen von Landstraßen in diesem Termin nicht zu der notwendigen Klärung führen, wird zweckmäßigerweise vor der Bearbeitung des Wege- und Gewässerplanes mit dem Straßenbauamt ein besonderer Termin vereinbart. Auf diesem Termin muß das Straßenbauamt seine Wünsche vorbringen und verbindliche Erklärungen zu den Akten geben. Hierbei ist festzulegen, wann die Entwürfe dem Kulturamt vorgelegt werden können. Gelingt dies nicht oder ist die Vorlage der Entwürfe erst zu einem für das Flurbereinigungsverfahren zu späten Zeitpunkt möglich, so ist dem Straßenbauamt mitzuteilen, daß die in Frage kommenden Maßnahmen nicht in den Wege- und Gewässerplan übernommen und somit in dem Flurbereinigungsverfahren nicht ausgeführt werden können.

Ebenso ist dem Straßenbauamt aktienkundlich zu eröffnen, daß später beantragte Abänderungen, wenn überhaupt ausführbar, nur zu seinen Lasten durchgeführt werden können. Dies gilt für alle der Landeskulturbehörde und der Teilnehmergeinschaft entstehenden Kosten der örtlichen und häuslichen Bearbeitung. Im Interesse der Vermeidung von Verzögerungen beim Ablauf der Flurbereinigungsverfahren ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Landeskulturamtes herbeizuführen.

5. In den Wege- und Gewässerplan sind also nur solche Entwürfe zu übernehmen, deren Finanzierung und Bauausführung in naher Zukunft gesichert sind. Wenn keine bestimmten Angaben hierüber von Seiten des Straßenbauamtes gemacht werden können, sind diese Entwürfe nicht in den Wege- und Gewässerplan aufzunehmen. Es bleibt dem Ermessen des Kulturamtes überlassen, im Lage einer an und für sich wünschenswerten Straßenführung zunächst nur einen Wirtschaftsweg vorzusehen, der später von dem Straßenbauamt in der notwendigen Breite ausgebaut werden kann. Das Einverständnis der Teilnehmergeinschaft muß gegeben sein.

Absteckung und Vermarkung

6. Die Absteckung und Vermarkung von klassifizierten Straßen (bestehende, neuanzulegende und zu verbreiternde) ist von den Kulturämtern in Zusammenarbeit mit den Straßenbauämtern auszuführen. Die Flurbereinigungsbehörde erfragt rechtzeitig bei dem zuständigen Straßenbauamt die für die einzelnen Verkehrswege notwendigen Regelbreiten.

7. Wenn von dem Straßenbauamt besondere Anforderungen an das Vermarkungsmaterial gestellt werden, ist mit diesem über die Lieferung und Bezahlung dieser Grenzsteine zu verhandeln. Die Abmachungen hierüber sind schriftlich festzulegen.

Grunderwerb

8. Nach § 40 FlurbG wird im Flurbereinigungsplan bestimmt, wem das Land zugeteilt wird, das für Anlagen des öffentlichen Verkehrs bereitgestellt wurde. Der Eigentümer bzw. der Baulastträger hat für das Land der Teilnehmergeinschaft einen angemessenen Kapitalbetrag (Hektarpauschsatz) zu zahlen. Ist die Finanzierung des Grunderwerbs im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens durch den Eigentümer bzw. Baulastträger nicht möglich, dann muß die Ausweisung von Land für die Verbreiterung und Neuanlage von Landstraßen unterbleiben. Es bleibt jedoch der Gemeinde anheimgestellt, zunächst das Land im Flurbereinigungsverfahren unter Anrechnung auf den von ihr eingebrachten Landbesitz oder gegen den vorerwähnten Hektarpauschsatz zu übernehmen.

Bezeichnung der Straßeneigentümer im Flurbereinigungsplan

9. Unter folgenden Bezeichnungen sind die Verkehrswege im Flurbereinigungsplan aufzuführen, damit bei der Übernahme der Flurbereinigungsergebnisse in das Grundbuch dessen Eintragungen richtiggestellt werden:

Eigentümer der Bundesstraßen ist die
„Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —“

Eigentümer der Landstraßen I. Ordnung (L I O) ist das
„Land Hessen (Straßenbauverwaltung)“

Eigentümer der Landstraßen II. Ordnung (L II O) ist der jeweilige Landkreis.

Feldwegeabfahrten

10. Bei der Anlage und Befestigung der Feldwegeabfahrten ist bisher nicht einheitlich verfahren worden. Einige Straßenbauämter haben die Befestigung aller Abfahrten bis auf eine Länge von 30 m und darüber gefordert. Dadurch ist eine starke Belastung der Teilnehmergeinschaften eingetreten.

11. Die Befestigung von Abfahrten mit Pflaster oder Schotter soll ausgeführt werden, wenn sie auf Grund der Gelände- und Bodenbeschaffenheit erforderlich ist. Bei Wiesenabfahrten soll sie grundsätzlich, bei sandigem Boden nach Möglichkeit unterbleiben. Hierüber sowie über das Ausmaß der Befestigung wird zwischen Straßenbauamt und Kulturamt verhandelt und von Fall zu Fall entschieden.

12. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann entscheidet das Landeskulturamt als obere Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesamt für Straßenbau. Die Kosten für die Befestigung der Abfahrten fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last.

Wiesbaden, 14. 8. 1956

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

IV 11.013/56 — LK. 50.0

836

Änderung der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Der § 16 der Mustersatzung vom 9. 11. 53 — R 3 — Nr. 315/53 — (St.Anz. Nr. 48 vom 28. 11. 1953 S. 1080) in der Fassung vom 22. 12. 1953 (St.Anz. Nr. 2 vom 9. 1. 1954 S. 15) erhält folgende Fassung:

„§ 16

Rechtsmittel

(1) Gegen Verwaltungsakte der Organe der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) gegeben.

Für kreisangehörige Gemeinden:

(2) Die Anfechtungsklage kann erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Beschwerde eingelegt hat (§ 48a des Gesetzes).

Für kreisfreie Städte:

(2) Die Anfechtungsklage kann erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat (§§ 38 ff. des Gesetzes).“

Wiesbaden, 23. 8. 1956

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

R 3 — Tgb.Nr. 1010/56

837**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Trebur,
Krs. Groß-Gerau**

Auf Grund des § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren der Grundstücke der Gemarkung Trebur, Krs. Gr.-Gerau, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die Grundstücke der Gemarkung Trebur Flur II bis Flur IX und Flur XII bis Flur XXX festgestellt. Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen Orange-Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens von Trebur“

mit dem Sitz in Trebur. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, Block C, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb dienen;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen errichtet, hingestellt, wesentlich geändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der beschleunigten Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der Beschluß mit Begründung wird in der Gemeinde Trebur und in den Nachbargemeinden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Trebur zwei Wochen lang ausgelegt.

Darmstadt, 25. 7. 1956

Kulturamt

DF 210 — K.A.Nr. 17520/56

Personalmeldungen

838

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum Regierungsrat (BaK)

Regierungsassessor Dr. Hans-Georg Wilke (24. 5. 1956)

zum Regierungsveterinär (BaW)

Tierarzt Dr. Albert Reiter, Reg. Veterinärratsstelle Marburg/Lahn (30. 6. 1956)

zu Polizeiobermeistern

die Polizeimeister (BaL)

Paul Beiersdorf, Landrat — PK. — Hofgeismar (12. 7. 1956)

Heinrich Regent, Landrat — PK. — Wolfhagen (13. 7. 1956)

zu Polizeimeistern

die Polizeihauptwachtmeister (BaL)

Joseph Alker, Landrat — PK. — Fulda (30. 7. 1956)

Karl-Heinz Anschutz, Landrat — PK. — Kassel (17. 7. 1956)

Otto Hübner, Landrat — PK. — Melsungen (31. 7. 1956)

Erich Humpf, Landrat — PK. — Eschwege (19. 7. 1956)

zum Polizeihauptwachtmeister

der ehem. Rev.-Oberwachtmeister d. Sch. (BaK) Ernst

Päsold, Landrat — PK. — Fulda (11. 7. 1956)

in den Ruhestand versetzt:

Amtsgehilfe Heinrich Brill, LA Witzelhausen (1. 8. 1956)

Kassel, 17. 8. 1956

Der Regierungspräsident

Pr/1 — 70 16/03 B

**F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung
und Volksbildung****c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum Oberregierungs- und Schulrat

Oberstudienrat (BaL) Rudolf Budde (7. 8. 1956)

Kassel, 17. 8. 1956

Der Regierungspräsident

Pr/1 — 70 16/03 B

G. im Bereich des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

(Nachgeordnete Behörden der Hauptabteilung Arbeit)

ernannt bzw. befördert:

Regierungsrat Heinz-Roland Schiffmann zum Sozialgerichtsrat — als Berufsrichter vorläufig angestellt — (23. 4. 1956) Sozialgericht Frankfurt/M.

Reg.-Oberinspek. Karl Kuckelmann zum Reg.-Ammann — Rechtsstand unverändert — (3. 4. 1956) Landesarbeitsgericht Frankfurt/M.

Reg.-Insp. Josef Schardt zum Reg.-Oberinspektor — Rechtsstand unverändert — (9. 5. 1956) Landesarbeitsgericht Frankfurt/M.

VA. Johann Stanosch zum Reg.-Inspektor — a. K. — (14. 1. 1956) Sozialgericht Frankfurt/M.

VA. Theodor Noll zum Reg.-Inspektor — a. K. — (29. 3. 1956) Sozialgericht Frankfurt/M.

VA. Christian Schwarz zum Reg.-Inspektor — a. L. — (15. 5. 1956) Sozialgericht Gießen

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Sozialgerichtsrat Georg Isernhagen (3. 1. 1956), Sozialgericht Fulda

Sozialgerichtsrat Dr. Richard Binter (7. 4. 1956), Sozialgericht Frankfurt/M.

Sozialgerichtsrat Günther Bobach (9. 4. 1956), Sozialgericht Frankfurt/M.

Sozialgerichtsrat Dr. Albrecht Dieffenbach (9. 4. 1956), Sozialgericht Frankfurt/M.

Reg.-Inspektor Willi Tracht (11. 1. 1956), Sozialgericht Kassel

Reg.-Inspektor Kurt Stelter (7. 1. 1956), Hess. Landes-sozialgericht Darmstadt

Reg.-Inspektor Willi Reese (10. 1. 1956), Sozialgericht Marburg

Reg.-Inspektor Franz Hörr (2. 3. 1956), Sozialgericht Darmstadt

Reg.-Inspektor Karlheinz Steffan (21. 4. 1956), Sozialgericht Darmstadt
 Reg.-Inspektor Karl Nies (23. 4. 1956), Sozialgericht Frankfurt/M.
 Reg.-Inspektor Oskar Wüssel (7. 5. 1956), Sozialgericht Wiesbaden
 Reg.-Inspektor Herbert Blasche (11. 6. 1956), Arbeitsgericht Frankfurt/M.
 Reg.-Inspektor Walter Vietor (1. 8. 1956), Sozialgericht Fulda

Reg.-Obersekretär Karl Fuchs (24. 7. 1956), Sozialgericht Wiesbaden
 in den Ruhestand versetzt (mit Wirkung vom):
 Arbeitsgerichtsrat Julius Kaefer (1. 4. 1956), Arbeitsgericht Fulda
 Reg.-Oberinspektor August Degenhardt (1. 9. 1956), Sozialgericht Kassel.
 Wiesbaden, 17. 8. 1956

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
 Z 2 d — Az.: 7 0 16 —

Verschiedenes

839

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. August 1956

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	64 911	+ 12 064
Inlandswechsel	205 008	- 27 844
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	465
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	225 992	—
b) angekaufte	2 301	- 19 700
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	2	—
b) Ausgleichsforderungen	19 982	—
c) sonstige Sicherheiten	150	+ 396
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	16 439	+ 13 505
Sonstige Vermögenswerte	25 081	- 1 131
	<u>568 831</u>	<u>- 22 710</u>
Passiva		
	(in Tsd. DM)	
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	37 372	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	435 353	- 30 098
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	451	- 19
c) von öffentlichen Verwaltungen	9 515	+ 703
d) von alliierten Dienststellen	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 361	- 1 702
f) von ausländischen Einlegern	17 158	+ 7 992
	478 838	- 23 124
Sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 114 579 (- 14 496)	22 621	+ 414
	<u>568 831</u>	<u>- 22 710</u>

Frankfurt (Main), 16. 8. 1956

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

840

KASSEL

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Unabhängigen Hilfssterbekasse des Kreisverbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner, VdK, Fritzlar-Homburg

Der Unabhängigen Hilfssterbekasse des Kreisverbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner, VdK, Fritzlar-Homburg, wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb unter gleichzeitiger Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG in der Fassung der 2. DVO zum Akt.Ges. vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) erteilt.

Gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung des Beschlusses vom 19. Februar 1956 genehmigt.

Die Erlaubnis und die Genehmigung finden ihre rechtliche Stütze in §§ 5 und 15 Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, 12. 7. 1956

Der Regierungspräsident
 I/1 Az. 39 f 14/43

841**Verlust von Ausweisen nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 19. 5. 1953**

Die nachstehend aufgeführten Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweise (Erstausfertigungen) sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

- a) Ausweis A Nr. 6235/7746 der Marianne Kolb, geb. Scholz, Bad Herzfeld, Dreherstr. 3, ausgestellt von der Flüchtlingsdienststelle des Landkreises Hersfeld;
- b) Ausweis A Nr. 6236/3462 des Josef Ludwig, Fürstenwald (Sportplatz), Kreis Hofgeismar, ausgestellt von der Flüchtlingsdienststelle des Landkreises Hofgeismar;
- c) Ausweis C Nr. 6237/04243 der Ursula Barth, geb. 25. 9. 1922, wohnhaft in Hünfeld, ausgestellt von der Flüchtlingsdienststelle des Landkreises Hünfeld;
- d) Ausweis A Nr. 6234/5190 des Franz Schwab, wohnhaft in Müs, Frs. Fulda, ausgestellt von der Flüchtlingsdienststelle des Landkreises Fulda.

Kassel, 17. 8. 1956

Der Regierungspräsident
I/5 Az.: 58 e 02/01

842**Auflösung der Stiftung „Armenhaus am Bade zu Salzschlirf“**

Auf Grund des § 1 des Hessischen Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 23. 4. 1956 — GVBL S. 99 — genehmige ich den Beschluß des Vorstandes der Stiftung „Armenhaus am Bade zu Salzschlirf“ vom 7. 7. 1956 über die Auflösung dieser Stiftung und die Übertragung des noch vorhandenen Stiftungsvermögens auf den Kreisausschuß des Landkreises Fulda.

Kassel, 19. 7. 1956

Der Regierungspräsident
I/1 — Az.: 50 c B

843**Bestellung eines fliegerärztlichen Sachverständigen**

Zum fliegerärztlichen Sachverständigen für die Untersuchung von Segelflugzeugführern und Freiballonführern wurde ernannt:

Dr. med. Friedrich-Karl Hundhausen, Kassel, Teichstr. 33.

Kassel, 19. 7. 1956

Der Regierungspräsident
I/8 Pol. Az.: 66 m — 28/05

844**WIESBADEN****Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für den Hochbau und bebaute und unbebaute Grundstücke**

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Schaeffer in Frankfurt/M., Gärtnerweg 7, als Schätzer und Sachverständigen für den Hochbau und bebaute und unbebaute Grundstücke bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 2. 8. 1956

Der Regierungspräsident
III A 1 — Az.: 73c 10/03

845**Auflösung der Schweineversicherung Wiesbaden-Erbenheim**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich hiermit zu der beschlossenen Auflösung der

Schweineversicherung Wiesbaden-Erbenheim die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 10. 8. 1956

Der Regierungspräsident
I 11 Az. 390 Tgb. 1160/56

Buchbesprechungen

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. Kurzkommentar von Dr. Otto Schwarz, Reichsgerichtsrat a. D., unter Mitwirkung von Rechtsanwaltschaft und Notar Dr. Günther Schwarz (= Beck'sche Kurzkommentare Band X). 19., umgearbeitete Auflage. 1956. XX, 1130 Seiten Taschenformat. In Leinen DM 24,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Seit 24 Jahren erfreut sich der „Schwarz“ als zuverlässiger Kurzkommentar zum StGB ständig wachsender Beliebtheit (ebenso wie sein Pendant zur StPO). Wenn nunmehr die 19. Auflage vorgelegt wird, nachdem die 18. Auflage erst im Vorjahr erschienen war (vgl. die Besprechung StAnz. 1955 S. 124), so bedeutet das für den Praktiker, der sich leider allzu häufig mit einem prima vista-Blick begnügen muß, daß er stets die neuesten Ergebnisse von Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Hand hat. In dem in ständigem Fluß befindlichen Rechtsleben der Gegenwart ist das besonders wichtig. Der Verlag hat ein übriges getan, um die Brauchbarkeit dieser und der kommenden Auflagen zu erhöhen. Die neue Auflage erscheint in neuem Satz: die bisher verwendete kleine Schrift wurde durch größere Buchstaben ersetzt, die dem Auge wohl tun. Außerdem sind die leitenden Stichworte der Erläuterungen jetzt durchgängig fett gedruckt. Besonders bemerkenswert ist, daß die im wesentlichen durch den Neusatz bedingte, aber die Handlichkeit nicht beeinträchtigende Erweiterung des Umfangs des Werkes um etwa 90 Seiten keine Preiserhöhung zur Folge hatte.

Diese textlichen Verbesserungen und dazu die fortschreitende Abklärung des Besetzungsrechts boten Anlaß zur völligen inhaltlichen Neubearbeitung und teilweise Neugestaltung des Kommentars. Der bisherige Sonderteil „Besetzungsrecht“ erhielt die Überschrift „Nach der Besetzung“; er bringt eine allgemeine Übersicht über den Rechtszustand nach dem Aufheben der Besetzung, grundsätzliche Ausführungen über Wesen und Gegenstand der Fremdgerichtsbarkeit in Strafsachen und schließlich den Text der Bestimmungen des Truppenvertrages über den Strafschutz der Fremdstreuppen. Als neugestaltet seien außerdem die Darstellungen der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 23, 26 StGB) und der Verkehrsdelikte (§§ 42m, 315—316a a. a. O.) erwähnt. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind bis Ende April 1956 eingearbeitet. So sind nicht nur die bundeseinheitliche Strafvollstreckungsordnung und das Soldatengesetz — beide am 1. April 1956 in Kraft getreten — berücksichtigt, sondern im Anhang auch die Texte der Straßenverkehrsordnung (vollständig) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (auszugsweise) in den seit dem 1. Mai 1956 geltenden Neufassungen abgedruckt.

Die 19. Auflage des „Schwarz“ wird das Band mit seinen alten Freunden festigen und ihm neue Freunde gewinnen.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

Das Personalausweisrecht in Bund und Ländern. Kommentar von H. Rausch. — Handbuchsammlung für die Verwaltungspraxis. 290 Seiten, kart. DIN A 5, DM 18,—. 1956. Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Das vorliegende Buch enthält neben der eingehenden Darstellung des Rechts der Bundespersonalausweise eine begrüßenswerte Zusammenstellung der in der Bundesrepublik erlassenen Rechtsvorschriften und der bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des gesamten Personalausweisrechtes (also einschließlich des Paßrechts, des Ausweisrechtes für ausländische Flüchtlinge und des Ausweisrechtes für die Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) sowie in sachkundig vorgenommener Auswahl die wesentlichen Vorschriften aus den Rechtsgebieten, die mit dem Ausweiswesen im Zusammenhang stehen. So findet der Leser außer den unmittelbar einschlägigen Vorschriften u. a. abgedruckt das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955, das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 nebst den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung und schließlich auch die noch aus dem Jahre 1816 stammende preußische Verordnung, wodurch das Führen fremder und erdichteter Namen verboten wird.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt, wie erwähnt, sachlich im sorgfältig kommentierten Recht der Bundespersonalausweise, in der räumlichen Bezogenheit im Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen, aus dem auch die einschlägigen Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Anordnung des Innenministers zum Landes-Ausführungsgesetz sowie zahlreiche Runderlasse) und die Vorschriften über das Meldewesen wiedergegeben sind. Die zweitgenannte Tatsache schränkt die praktische Brauchbarkeit des Kommentars für den hessischen Verwaltungsbeamten jedoch kaum ein. Abgesehen von gewissen Abweichungen im Verfahren sind wesentliche Unterschiede in der Anwendung des Ausweisrechtes nicht vorhanden. Der Kommentar wird daher auch für die hessische Verwaltungs- und Gerichtspraxis ein guter Ratgeber sein und darüber hinaus zu einer wünschenswerten bundeseinheitlichen Handhabung der Personalausweisgesetze beitragen.

Regierungsrat Dr. Fotherlingham

*

Sonntagsfahrverbot. Erläuternde Darstellung der einschlägigen Vorschriften nebst Anweisungen und Richtlinien der Bundesländer von Ministerialrat Schneider und Oberregierungsrat Bozler, beide im Innenministerium Baden-Württemberg, 90 Seiten, steif kart. DM 6,—. Kirschbaum-Verlag, Bielefeld.

Mit der am 1. 5. 1956 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 14. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 199) wurde erstmals ein für das gesamte Bundesgebiet geltendes Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erlassen. Das Verbot, das dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Ruhe und Erholung dienen soll, ist in den betroffenen Wirtschaftskreisen nicht ohne Widerspruch geblieben. Auch sind bereits kurz nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung Zweifelsfragen zum Tatbestand dieser Vorschrift und zu ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit aufgeworfen worden, die eine spezielle Untersuchung als dringend erwünscht erscheinen ließen. Diese Aufgabe haben die Verfasser, die seit Jahren in der Verkehrsabteilung des Innenministeriums von Baden-Württemberg tätig sind, mit anerkannter Gründlichkeit und großer Sachkunde gelöst. Neben einer Einführung in die Grundgedanken und die Entstehungsgeschichte des § 4a StVO gibt der Hauptteil der Darstellung einen umfassenden Überblick über die Grundlagen des Verkehrsverbots, die Ausnahmen hiervon, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie über die Maßnahmen zu seiner Sicherung. Die bestehenden Zweifelsfragen sind erschöpfend aufgezeigt und sorgfältig beantwortet.

In einem Anhang sind auszugsweise Wiedergaben der in Betracht kommenden bundesrechtlichen Vorschriften (StVG, StVO, StVZO, Güterkraftverkehrsgesetz und Gewerbeordnung) und die im Zeitpunkt der Herausgabe bekannten Ausführungsbestimmungen der Bundesländer veröffentlicht. Ein gutes Stichwortverzeichnis läßt den Leser rasch die gesuchte Auskunft finden.

Die Erläuterungsschrift über das Sonntagsfahrverbot wird daher für die Verwaltungsbehörden, die Gerichte und die Polizeibeamten ein zuverlässiger Wegweiser auf diesem neuen Gebiet des Straßenverkehrsrechts sein. Regierungsrat Dr. Fotheringham

*

Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz). Kommentar in Loseblattform von Ministerialdirektor Dr. Fischer-Dieskau, Ministerialrat Dr. Pergande und Ministerialrat Dr. Schwender, sämtlich Bundesministerium für Wohnungsbau. 1. Lieferung August 1956. DIN A 5, 93 Blatt, DM 9,80. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln.

Das Zweite Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523), das nach langen Beratungen und harten Auseinandersetzungen in den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet wurde, wird in Zukunft den gesamten Wohnungsbau bestimmen. Es baut zwar weitgehend auf dem Ersten Wohnungsbaugesetz auf, ergänzt und erweitert aber dessen Vorschriften in vielfacher Hinsicht. Der Kommentar, dessen erste Lieferung jetzt vorliegt, setzt den von den gleichen Verfassern stammenden Kommentar zum Ersten Wohnungsbaugesetz (vgl. Besprechung in StAnz. 1954 S. 848) fort. Die Lieferung bringt zunächst den Text des Gesetzes, einen Auszug aus dem schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen sowie nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegte Gegenüberstellungen des Ersten und des Zweiten Gesetzes. Der eigentliche Erläuterungsteil soll in Kürze folgen.

*

Der Hausjurist. 2. Band. Von Dr. jur. Rutkowsky und Assessor Repschläger unter steuerberatender Mitarbeit von Dr. Breuer. Juris-Verlag, Darmstadt.

Der erste Band des vorliegenden Werkes wurde bereits in Nr. 38/1955 auf Seite 966 des Staats-Anzeigers besprochen. Die hohe Auflageziffer des ersten Bandes hat die Verfasser veranlaßt, einen zweiten, ergänzenden Band des „Hausjuristen“ herauszugeben, sie ist zugleich auch ein Beweis dafür, daß die Verfasser mit ihrem Buch einem echten Bedürfnis entsprochen haben. Beide Bände sind etwa gleich stark und umfassen rund 650 Seiten. Sie sind sehr gut gegliedert, auch der zweite Band erreicht in Form und Inhalt die Qualität des ersten, der sich hauptsächlich mit Rechtsfragen befaßt, die sich aus dem alltäglichen

Leben wohl bei jedermann ergeben. „Karl Jedermann“ und seine Familie sind daher auch im ersten Band die Figuren, an denen beispielhaft die vielfachen Rechtsprobleme abgehandelt werden, die sich aus dem Zusammenleben mit den Mitmenschen und den Behörden zwangsläufig immer wieder ergeben.

Die Verfasser verfahren im nun vorliegenden Band nach der gleichen einprägsamen und bewährten Methode, indem sie an der Figur des im Geschäftsleben stehenden „Fritz Sorgenfrei“ die Rechtsfragen des täglichen Geschäftslebens erläutern und ihre Lösungen allgemeinverständlich entwickeln. Der Leser, den der „Hausjurist“ zur Hauptsache ansprechen will, ist ja am Theorienstreit der Fachjuristen nicht interessiert, ihm geht es darum, einen verlässlichen und verständlichen Ratgeber für seine praktischen Belange zur Verfügung zu haben. Die eingangs genannte erste Besprechung des Hausjuristen hat bereits auf dieses Faktum hingewiesen und besonders hervorgehoben, daß das Buch wegen seiner lebendigen und an konkreten Fällen erläuternden Darstellungsweise den Wünschen und Bedürfnissen all jener in vollstem Umfang gerecht wird, die in den sie betreffenden Rechtsfragen gern Bescheid wissen möchten, im übrigen aber der trockenen Juristerei doch einigermaßen kühl oder skeptisch gegenüberstehen. Ergänzend muß jedoch noch hinzugefügt werden, daß der Besitz dieses Buches darüber hinaus auch von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein wird für alle, die — ohne ausgebildete Juristen zu sein — sich bereits länger, sei es aus Neigung oder beruflicher Notwendigkeit, mit Fragen des zivilen oder öffentlichen Rechts befassen. Die erläuterte Rechtsmaterie ist so umfangreich, und sie wird dem Leser so spannend dargeboten, daß auch mit Rechtsfragen Vertraute das Buch nicht ohne Gewinn aus der Hand legen werden. Darüber hinaus haben die Verfasser nicht versäumt, dem Leser das Vertrautwerden mit der Materie dadurch zu erleichtern, daß sie immer wieder auf die Absicht des Gesetzgebers und seine Motive hinweisen und die abgehandelten Beispiele variieren, um dabei deutlich zu machen, wie der Geschäftsmann „Fritz Sorgenfrei“ unter Beachtung der Rechtsregeln und ihrer Möglichkeiten den besten Nutzeffekt für sich erzielt bzw. erzielen kann. Der „Hausjurist“ ist damit nicht nur ein guter Interpret des Gesetzes, sondern — und das macht ihn so vielseitig verwendungsfähig — vielmehr noch ein ausgezeichnete Ratgeber im Hinblick darauf, was alles aus einer Situation gemacht werden kann und welche Wege dabei beschritten werden müssen.

Ein kurzer Hinweis auf die im zweiten Band behandelte Materie mag die Fülle des Stoffes dartun. „Fritz Sorgenfrei“ macht sich als Geschäftsmann selbständig und hat nun zu prüfen, ob er einen stillgelegten, aber geeigneten Betrieb pachten soll, ob und wen er als Vertreter einstellt, wie es sich mit der Provisionsabrechnung und dem geplanten Autokauf verhält, inwieweit er für Nachlässigkeiten eines Angestellten einzustehen hat, wie er seine fälligen Forderungen ohne Verärgerung der Kunden einzieht und dergl. Auch Fragen des Konkursrechts werden in der Verwandtschaft des „Fritz Sorgenfrei“ akut. In etwa 25 Abschnitten mit auf die jeweilige Rechtsmaterie hinweisenden Überschriften wird der Leser so in alle Probleme des Geschäftslebens eingeführt, soweit sie von rechtlicher Bedeutung sein können. Auszugsweise genannt seien: Die kaufmännische Seite des Betriebs, Werbung und Handelsvertreter, die Gaststätte und ihr Recht (u. a. die Schankenerlaubnis, der Mittagstisch, das Verwaltungsstreitverfahren), unlauterer Wettbewerb, das Recht der Arbeit (u. a.: Arbeitsvertrag, Arbeitsgerichtsverfahren, Betriebsrat, Anstellungsvertrag), Urheberrecht (u. a. Lizenzvertrag, Betriebserfindung, Firmenname im Wettbewerb), erfolgreiches Mahnwesen, das Wechselmahnverfahren, die Sozialversicherung, Verträge mit Behörden, das Bundesmietengesetz, Steuern und ihre Vergünstigungen (u. a.: abzugsfähige Ausgaben, wenn Belege fehlen, steuerbegünstigte Nebenverdienste) und Richtlinien für Betriebsrätewahlen. Diese auszugsweise Überschriftenwiedergabe kann im Rahmen einer Buchbesprechung nur ein Hinweis auf den Inhalt sein, dessen Reichhaltigkeit und Fülle sich einer annähernd vollständigen Aufführung hier entziehen.

Es ist nicht leicht, ein Urteil dahin abzugeben, in welchen Berufen die beiden Hausjurist-Bände die beste Verwendung finden werden, weil sie eigentlich in jedermanns Bibliothek aufgenommen zu werden verdienen. Sie werden dem Gewerbetreibenden, wie dem Lehrer und dem Angestellten oder Beamten gute Dienste erweisen und vielfach dem Benutzer nutzlose Arbeit, Sorgen und wohl auch Prozesse ersparen.

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Die *Richtlinien*

über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen
sind als Sonderdruck erschienen

und gegen Einzahlung von 65 Pf. je Stück (einschl. Versandkosten) auf

Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Str. 54
erhältlich oder können in der

Geschäftsstelle des STAATS-ANZEIGERS, Wiesbaden, Herrnmühlgasse Nr. 11 A
gegen Kasse, 50 Pf., bezogen werden.

1956

Wiesbaden, den 8. September 1956

Nr. 36

2392

Stellenausschreibungen

Bei der Gemeindefchutzpolizei der Stadt Rüsselsheim ist

die Stelle eines Kriminal-Sekretärs

(Besoldungsgruppe A 7 a der RBO.) zu besetzen.

Die Bewerber müssen den vorgeschriebenen Kriminalsekretärwärterlehrgang einer Polizeischule absolviert und bestanden haben.

Die Bewerbungsunterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild) sind bis zum 30. September 1956 an die Personalabteilung der Stadt Rüsselsheim einzusenden.

Bewerber, die zum Personenkreis des Gesetzes zu Art. 131 GG gehören, haben bei gleicher Eignung den Vorrang.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Rüsselsheim, 27. 8. 1956

Der Magistrat

2393

Bei dem Kreis Bergstraße ist

die Stelle des Kreisjugendpflegers

zu besetzen. Vergütung erfolgt nach Gruppe VI b der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO. A). Bei Bewährung besteht die Möglichkeit einer Höhergruppierung nach der Vergütungsgruppe V b TO. A.

Es können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die nachweislich längere Zeit erfolgreich in der Jugendpflege tätig waren, pädagogische und sozialpädagogische Fähigkeiten und die erforderlichen Verwaltungskennnisse besitzen.

Alter nicht über 40 Jahre.

Außerdem soll der Bewerber mit dem Aufgabenbereich und der Situation eines Kreisjugendpflegers vertraut sein. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen bzw. beglaubigten Abschriften hiervon sind bis 15. Oktober 1956 bei dem Kreis Bergstraße — Der Kreisausschuß — in Heppenheim einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur bei Aufforderung.

Heppenheim (Bergstraße), 30. 8. 1956

Der Kreisausschuß
des Landkreises Bergstraße
II/010 — 105

Veröffentlichungen

2394

Baulandumlegung

Gemarkung Wallerstädten „Berkacher Weg“.

Durch Beschluß des Kreistages des Landkreises Groß-Gerau wurde für das Gebiet Gemarkung Wallerstädten „Berkacher Weg“ die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens nach dem § 25 ff eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet ist im Umlegungsplan grün umrandet, die umzulegenden Grundstücke sind aus ihm zu ersehen. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 27. 8. bis 8. 9. 1956 den Beteiligten beim Katasteramt Groß-Gerau, das mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, zur Einsicht offen.

Gleichzeitig wird der Termin zu Verhandlungen über den Verteilungsplan auf Freitag, den 14. 9. 1956, im Katasteramt Groß-Gerau anberaumt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gem. § 31 HAG Änderungen in

der Nutzungsart, sowie in der Bebauung der Grundstücke von der Umlegungsbehörde genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Groß-Gerau, 29. 8. 1956

Der Kreisausschuß
des Landkreises Groß-Gerau
als Umlegungsbehörde

2395

Baulandumlegung in Lampertheim

Gemäß § 33 (3) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) findet am Freitag, dem 12. 10. 1956, 14.00 Uhr, im Feuerwehrmannschaftssaal in Lampertheim, Eingang Wilhelmstr., die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten des Umlegungsverfahrens in Flur IV und VI der Gemarkung Lampertheim statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne

seiner Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem o. a. Umlegungsverfahren zu ersehen ist.

Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Heppenheim (Bergstraße), 28. 8. 1956

Der Kreisausschuß
des Landkreises Bergstraße
Astheimer
Regierungsrat

2396

Verhandlung über den Verteilungsplan der Baulandumlegung für das Gebiet Frankfurter Str., Zeppelinstr., Lämmerspieler Weg, August - Fecher - Str. der Gemarkung Steinheim.

Am Freitag, dem 14. 9. 1956, 9 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses zu Steinheim die Verhandlung über den Verteilungsplan zum vorstehenden Baulandumlegungsverfahren statt. Alle an der Baulandumlegung Beteiligten werden hiermit zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei dem Ausbleiben einzelner Beteiligten verhandelt und beschlossen werden kann.

Offenbach (Main), 27. 8. 1956

Der Kreisausschuß
des Landkreises Offenbach
- als Umlegungsbehörde -

2397

Einziehung von Wegen in Nidda

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. August 1956 sollen die Wege, und zwar: Flur II, Nr. 266, „Auf dem krummen Acker“, Flur II, Nr. 267/1, „Auf der Platte“, und der Teil des noch zu vermessenden Weges von Flur II, Nr. 265, der nordwärts auf den Weg Flur II, Nr. 263/1, stößt und südwärts bis an den Weg Flur II, Nr. 266 führt sowie eine Teilfläche des Weges Flur II, Nr. 264, an der Einmündung dieses Weges in den Feldweg Flur II, Nr. 265, zugunsten des neuen Eigentümers der Grundstücke: Flur II, Nr. 74, 77 u. 73/1, eingezogen werden. Eine Abzeichnung der Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Wege ersichtlich ist, liegt auf dem Rathaus, Zim. Nr. 10 (Eingang Raum Nr. 1), zur Einsichtnahme aus. Dieses Vorhaben wird hiermit mit der Aufforderung bekanntgemacht, evtl. Einsprüche binnen 2 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat der Stadt Nidda geltend zu machen.

Nidda, 29. 8. 1956

Der Magistrat der Stadt Nidda
Dr. Böcher Bürgermeister

2398**Einzziehung öffentlicher Gemeindewege**

Die Gemeinde Salzberg beabsichtigt, die in der Gemarkung gelegenen Wegestücke (Fußwege) in Flur 3, Wegeparzelle 103 „Im Dorf“ und in Flur 3, Wegeparzelle 96 „Auf den Hauswiesen“ einzuziehen und diese an die anliegenden Grundbesitzer zu übereignen, da im Zuge der Erneuerung der Landstraße I. Ordnung 3155 ein allgemein öffentliches Interesse nicht mehr besteht.

Einsprüche können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegepolizeibehörde eingelegt werden. Der Plan liegt in der oben angegebenen Zeit bei der unterzeichneten Behörde zu jedermanns Einsicht offen.

Salzberg, 11. 7. 1956

(Kreis Fritzlar-Homburg)

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
gez. Dr. Pfaff

Gerichtsangelegenheiten**2399****Erlaubnis zur Rechtsberatung**

Dem Wilhelm Knobloch in Neu-Isenburg, Zepelinstr. 65, wurde die Erlaubnis zur Rechtsberatung für Neu-Isenburg erteilt ohne die Befugnis zum Auftreten in mündlicher Verhandlung.

Darmstadt, 23. 8. 1956

Der Landgerichtspräsident
371 E 3 - 336/56

2400**Zulassung als Rechtsbeistand**

Herr Günter Hornig in Wiesbaden, Neu-berg 20/II, ist von mir heute als Rechtsbeistand mit dem Geschäftssitz in Wiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 28. 8. 1956

Der Landgerichtspräsident
H 663/1

Aufgebotssachen**2401**

3a F 13/56 „Hi“: Der Rentner Josef Vitus Reinhart aus Hilders hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des auf den Namen seiner durch Urteil des Amtsgerichts Hilders vom 14. 1. 1930 — F 5/29 — für tot erklärten Ehefrau Maria, geb. Henkel, zuletzt in Hilders, im Grundbuch von Hilders, Artikel 168, verzeichneten Grundbesitzes:

Lfd. Nr. 10: Flur 16 Flurstück 42, Garten, am Mühlrain, 2 Ar; lfd. Nr. 11: Flur 6, Flurstück 115, Acker, am Heiligenweg, 11,75 Ar; lfd. Nr. 12: Flur 9 Flurstück 15, Wiese-Garten, ober der Zent, 14,89 Ar; lfd. Nr. 13: Flur 10 Flurst. 33, Wiese, in der Schwenk, 5,47 Ar; lfd. Nr. 14: Flur 16 Flurstück 41, Garten, am Mühlrain, 2,58 Ar, beantragt. Die Eigentümer der Grundstücke werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Dezember 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, König-

straße 38, II. Stock, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Fulda, 23. 8. 1956 Amtsgericht, Abt. 3

2402

6 F 3/56: Die Karl Schunck Witwe, Rosa, geb. Trier, in Gießen, Mittelweg 16, hat das Aufgebot des, wie behauptet, abhandlungskommenen Briefes über die im Grundbuch von Gießen, Band 67, Blatt 3996, in Abt. III, lfd. Nr. 12, für Karl Schunck in Gießen eingetragenen Grundschuld von 5000,— FGM — eingetragen am 14. August 1935 — beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. November 1956, vormittags 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 106, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gießen, 24. 8. 1956

Amtsgericht

2403

2 F 1/56 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotssache des Fabrikarbeiters Martin Roos, Astheim, Mainzer Str. 26, hat das Amtsgericht in Groß-Gerau durch den Amtsgerichtsrat Reutler für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch für Astheim Band IX Blatt 618 in Abtl. 3 Nr. 1 eingetragene Hypothek in Höhe von 1160,34 Goldmark nebst 2% Zinsen wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Groß-Gerau, 15. 8. 1956

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen**2404****Neueintragungen:**

GR 543: Die Eheleute Franz Fleischhauer, Heizer, und Maria geb. Trautmann, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. 6. 1956 Gütertrennung vereinbart.

GR 544: Die Eheleute Günther Schnetz, Metzgermeister, und Wilma geb. Eicher, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 23. 7. 1956 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 20. 8. 1956

Amtsgericht

2405

GR 398 A: Quanz, Hermann, Konstrukteur, und Margot, geb. Märker, Kassel. Vertrag vom 19. 7. 56. Gütertrennung 28. 8. 56.

Kassel, 28. 8. 1956

Amtsgericht

2406

GR. 231 — Neueintragung: Julius Prohm, Abmannshausen, und Gertrude geb. Brillmeyer. Der Ehemann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Rüdesheim (Rhein), 16. 8. 1956

Amtsgericht

Vereinsregistersachen**2407**

VR 5 — Änderung: Turnverein Niederselters/Ts. Die Satzung ist am 26. April

1952 errichtet. Herr Christel Müller, 1. Vorsitzender, Herr Heinrich Zerfass, 2. Vorsitzender, beide aus Niederselters/Ts.

Camberg (Nassau), 21. 6. 1956

Amtsgericht

2408**Neueintragung**

VR 233: Verein: Fußball-Club Darmstadt-Arheilgen 1955 e. V. Sitz: Darmstadt-Arheilgen.

Darmstadt, 25. 8. 1956

Amtsgericht

2409

73 VR 1852: Landesverband Hessen der Siedlungs-Gemeinschaft-Selbsthilfe (SGS), Sitz Frankfurt/Main. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 7. Juli 1956 ist dem Verein, da die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist, die Rechtsfähigkeit entzogen.

Frankfurt (Main), 22. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 73

2410

VR 414 — 25. 8. 56: Schützenclub 1952 Sandershausen, Sandershausen.

VR 311 — 29. 8. 56: Unterneustädter evangelischer Kirchbauverein, Kassel. Der Verein ist aufgelöst und mangels Vermögens ohne Liquidation erloschen.

Kassel, 29. 8. 1956

Amtsgericht

Vergleichs- und Konkursachen**2411**

VN 1/56 — Beschluß: Der Kaufmann Wilhelm Hill in Alsfeld, Alleininhaber der Firma Wilhelm Hill, Kohlenhandelsgeschäft, hat durch Antrag vom 28. August 1956 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gem. § 11 Vgl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Pfannstiel in Alsfeld zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Alsfeld, 28. 8. 1956

Amtsgericht

2412

81 N 78/56 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 9. 1955 in Frankfurt (M.) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (M.), Dortelweilerstraße 2, wohnhaft gewesenen Prokuristen Karl Jakob Hofmann wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Für den Verwalter sind festgesetzt: Die Vergütung auf 150,— DM, die Auslagen auf 4,83 DM.

Frankfurt (Main), 24. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2413

81 N 3/52 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mechanische Draht- und Holzbearbeitungsfabrik Gg. Vicari u. Co. K.G., Frankfurt (M.)-Hausen, Alt Hausen 34, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und der Gewährung einer Vergütung an die

Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf den 22. Oktober 1956, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 29. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2414

81 N 412/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Inhag Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H., Frankfurt (Main), Elbestraße 46, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 24. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2415

81 N 414/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für Textilunternehmungen m. b. H. Frankfurt (M.), Beethovenstraße 35a, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf den 12. Oktober 1956, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 29. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2416

81 N 205/52: Konkursverfahren Werner Kacholdt GmbH. in Frankfurt (M.), Rossertstraße 8, Futter- und Lebensmittelgroßhandlung, Az. 81 N 205/52 des Amtsgerichts Frankfurt (Main):

Die Schlußverteilung steht bevor. Zur Verteilung kommen DM 9602,64, die sich noch um Gerichtskosten, restliche Vergütung des Konkursverwalters und Vergütung des Gläubigerausschusses vermindern. Die bevorrechtigten Forderungen der Gruppe I/I sind befriedigt. Auf die Forderungen mit Vorrecht I/II ist bereits eine Teilzahlung von DM 25 000,— ausgeschüttet. Anteilige Berücksichtigung finden noch die restlichen Forderungen der Vorrechtsgruppe I/II im Betrage von insgesamt DM 31 224,85. Die nichtbevorrechtigten Gläubiger fallen aus. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Frankfurt (Main) aus.

Frankfurt (Main), 1. 9. 1956

Der Konkursverwalter:
Dr. Mückenberger
Rechtsanwalt

2417

81 N 314/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Viehagenten Wilhelm Dietzel, mit letztem Wohnsitz in Frankfurt (M.), Buchrainstraße 57, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin auf den 15. Oktober 1956, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt Vergütung 1560,— DM, Auslagen 35,— DM.

Frankfurt (Main), 23. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2418

81 VN 52/54 — Beschluß: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kauffrau Marianne Horn, geborene Grafe, Inhaberin der Firma Radio-Elektro-Vertrieb, Frankfurt (M.)-Nied, Jägerallee 23, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 14. 2. 1955 angenommenen und am 16. 2. 1955 bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Frankfurt (Main), 24. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2419

81 N 1/56 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Joseph Wassenhoven, Okrifte a. M., Gartenstr. 11, Inhabers der Fa. J. Wassenhoven, Textilvertretungen, Frankfurt a. M., Niddastr. 49, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für den Verwalter ist eine weitere Vergütung in Höhe von 265,25 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 24. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2420

81 N 345/56: In dem Konkursverfahren der Firma TORGAMENT-Werke GmbH., Frankfurt (M.), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 6398,26 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigten sind DM 88 031,23 bevorrechtigte und DM 470 100,04 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Ffm. Abhaltung 81 auf.

Frankfurt (Main), 27. 8. 1956

Der Konkursverwalter:
Dr. Reiners
Rechtsanwalt
als amtl. best. Vertreter

2421

5 N 12/56 — Konkursverfahren: 24. 8. 1956: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Golbach, Fulda, Kanalstraße 36, ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt. Die Vergütung des Verwalters ist auf DM 100,— festgesetzt.

Fulda, 24. 8. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

2422

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Ungeheuer Söhne, Drahtwarenfabrik, Frankfurt (M.)-Höchst, Emmerich-Josef-Straße 9, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1464,19 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind DM 3444,76 bevorrechtigte und DM 8722,43 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf dem

Amtsgericht in Frankfurt (M.), Abt. 81.
Hofheim (Taunus), 29. 8. 1956

Der Konkursverwalter:
Glimm, Rechtsanwalt

2423

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Oechsler & Co., Artikel zur Krankenpflege, Frankfurt (M.), Rendelerstraße 29, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 745,52 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind DM 740,65 bevorrechtigte und DM 6725,73 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Abt. 81 auf.

Hofheim (Taunus), 28. 8. 1956

Der Konkursverwalter:
Glimm, Rechtsanwalt

2424

N 14/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Christian Schreiber in Oberense Kr. Waldeck (Hypothekenvermittler) wird heute am 27. August 1956, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Prinz, Korbach, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1956 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 14. September 1956, vormittags 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 5. Oktober 1956, vormittags 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 25, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. September 1956 Anzeige zu machen.

Korbach, 29. 8. 1956

Amtsgericht

2425

N 3/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf (genannt Rudi) Cordes in Löhnberg/Lahn, zweiter Wohnsitz in Fredeburg (Sauerland), Wehrscheid 17, wird heute, am 27. August 1956, um 16 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwalt Scheunert in Weilburg, Wilhelmstraße 4, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1956 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Kon-

kursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 25. September 1956, vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 13. Oktober 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. September 1956 Anzeige zu machen.

Weilburg, 27. 8. 1956

Amtsgericht

2426

62 N 84/54: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Cornelius Gäbler oHG., Wiesbaden, Westendstraße 3, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind verfügbar etwa 19 000,— DM abzüglich der vom Gericht noch festzusetzenden Gerichtskosten nebst Auslagen, sowie der ebenfalls noch festzusetzenden Vergütung für den Konkursverwalter nebst Auslagen.

Nach dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden, Abteilung 62, Gerichtsgebäude, Zimmer 251, zu den Akten — 62 N 84/54 — niedergelegten Verzeichnis sind noch zu berücksichtigen 124 178,11 DM nicht bevorrechtigte Konkursforderungen.

Wiesbaden, 30. 8. 1956

Der Konkursverwalter
Dr. Cratz
Rechtsanwalt u. Notar

2427

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Emil Maurer, Wiesbaden, wird mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Nach Befriedigung der mit dem Vorrecht des § 61 Ziffer 1 KO ausgestatteten Forderungen steht ein Betrag von DM 22 770,93 für die Gläubiger der Vorrechtsklasse nach § 62 Ziffer 2 KO zur Verfügung, der um die noch festzusetzende Vergütung für die Gläubigerausschußmitglieder gekürzt werden wird. Die bevorrechtigten Forderungen der Vorrechtsklasse II belaufen sich auf DM 359 116,01. Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden aus.

Wiesbaden, 31. 8. 1956

Der Konkursverwalter
Diplomvolkswirt Dr. Fritze

2428

62 N 62/56: Über das Vermögen der Firma Doppelrad - Fahrradfabrik Ing. E. Sudhölter in Wiesbaden-Kastel, Philippsring 10, wird heute, am 25. August 1956, 11 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul Büning in Wiesbaden-Biebrich, Siegfriedstr. 6 (Tel. 66806). Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 25. September 1956. Erste Gläubigerversammlung: 1. Oktober 1956, 10 Uhr, erster Prüfungstermin: 24. Oktober 1956, 15 Uhr, Zimmer Nr. 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. September 1956.

Wiesbaden, 25. 8. 1956

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2429

K 20/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das Bergwerkseigentum an dem im Berggrundbuch von Kleingladbach Band I Blatt Nr. 4 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Gewerkschaft Langenhain in Friedberg/Hessen, Geschäftsstelle Stuttgart-S, Rosenstr. 37, eingetragenen Bergwerk namens Boxbach am Montag, dem 12. November 1956, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Das Bergwerk liegt im Kreise Biedenkopf zunächst der Stadt Biedenkopf und ist zu einer Feldesgröße von 12 770 981 qm verliehen. Die früheren einzelnen Bergwerkfelder sind zu einem Konsolidationsfeld zusammengeschlossen worden und betreffen Kupfer-, Blei-, Zink- und Eisenerz und Schwefelkies. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 23. 8. 1956

Amtsgericht

2430

K 6/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Zwesten, Band 31, Blatt Nr. 750, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Januar 1957, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Borken, Bez. Kassel, Krausgasse, Sitzungssaal, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwesten, Flur 7, Flurstück 98, Ackerland an der Tromme, 25,63 Ar. (Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wird der Wert des Grundstücks auf 1000,— DM festgesetzt. — Gemäß Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebots der Genehmigung des Landwirtschaftsamts in Fritzlar.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. der Kraftfahrer Friedrich Wölke in Zwesten hinsichtlich der einen ideellen Hälfte, 2. a) der Kraftfahrer

Friedrich Wölke in Zwesten, b) die Witwe Hildegard Reif, geb. Salmansberger, in München, c) der Georg Reif in Berlin, d) der Josef Reif in München, e) der Ferdinand Reif in München, f) die Hildegard Reif in Icking, in ungeteilter Erbengemeinschaft hinsichtlich der anderen ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Borken (Bez. Kassel), 29. 8. 1956 Amtsgericht

2431

K 8/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Verna Band 12 Blatt Nr. 337 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke und der im Grundbuch von Verna Band 20 Blatt Nr. 614 unter Nr. 29 auf den Namen des Schneidermeisters Peter Hellwig in Verna eingetragene Gemeindennutzen (ein Anteil) am 21. Februar 1957, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Borken (Bez. Kassel), Krausgasse, Sitzungssaal, versteigert werden:

Lfd. Nr. 9, Gemarkung Verna, Flur 3, Flurstück 46, Acker hinter den Kleewiesen, 65,59 Ar, lfd. Nr. 14, Gemarkung Verna, Flur 6, Flurstück 204/54, Hof- und Gebäudefläche, 2,41 Ar, lfd. Nr. 19, Gemarkung Verna, Flur 6, Flurstück 55/1, Salzmarkt 12, 5,05 Ar, lfd. Nr. 20, Gemarkung Verna, Flur 4, Flurstück 76/1, Acker Arnert, 44,46 Ar, lfd. Nr. 21, Gemarkung Verna, Flur 1, Flurstück 45/1, Ackerland, Grünland Rödderwiesen, 72,28 Ar, lfd. Nr. 22, Gemarkung Verna, Flur 11, Flurstück 3/1, Ackerland Saugrund, 59,51 Ar. Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG werden die Werte der Grundstücke wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr. 9 auf 3410,— DM, lfd. Nr. 14 und 19 auf 14 800,— DM, lfd. Nr. 20 auf 3112,— DM, lfd. Nr. 21 auf 3614,— DM, lfd. Nr. 22 auf 3094,— DM.

Der Wert des Gemeindennutzens, der die folgenden im Grundbuch von Verna Blatt Nr. 614 eingetragenen Grundstücke betrifft: lfd. Nr. 8, Gemarkung Verna, Flur 11, Flurstück 1, Holzung, Saugrund, 17,15,57 ha, lfd. Nr. 9, Gemarkung Verna, Flur 11, Flurstück 2, Holzung, daselbst, 41,16,04 ha, lfd. Nr. 14, Gemarkung Verna, Flur 2, Flurstück 1/1, Holzung, Müllersgrund, 38,13,25 ha, lfd. Nr. 15, Gemarkung Verna, Flurstück 5/1 Grünland, unterster Batzenberg, 2,80 Ar, Holzung, unterster Batzenberg, 42,92,77 ha, Sportplatz, unterster Batzenberg, 32,00 Ar, lfd. Nr. 16, Gemarkung Verna, Flur 10, Flurstück 2/4, Holzung, Welcherod, 18,43,50 ha, wird auf 2160,— DM festgesetzt. Gemäß Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebots der Genehmigung des Amtsgerichts (Landwirtschaftsgerichts) in Borken (Bez. Kassel).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schneidermeister Peter Hellwig in Verna eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Borken (Bez. Kassel), 1. 9. 1956

Amtsgericht

2432

6 K 38/55 — 6 K 2/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

sollen die im Grundbuch von Allendorf/Dillkreis Band 18 Blatt 701 und Blatt 706 sowie Band 19 Blatt 726 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. Oktober 1956, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Gemarkung Allendorf, lfd. Nr. 1, Flur 19, Parz. 177, Hof- und Gebäudefläche, Wohnhaus mit Hofraum und Stall belegen oben im Dorf, Zum Steighaus 2, 2,64 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 19, Parz. 151, Hausgarten Auf der Erbel, 7,36 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 19, Parz. 150, Gartenland Auf der Erbel, 2,13 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 4, Parz. 67, Ackerland Hinter der Struth, 13,65 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 9, Parz. 64, Wiese im Quendelbach, 25,09 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 12, Parz. 156, Ackerland Über der Pferdeweide, 20,57 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 20, Parz. 19, Ackerland Vor der Höh, 37,48 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 4, Parz. 66, Ackerland Hinter der Struth, 13,52 Ar, lfd. Nr. 9, Flur 8, Parz. 49, Ackerland Auf d. Herrenacker, 28,35 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 9, Parz. 163, Wiese auf der Herrenwies, 24,98 Ar, lfd. Nr. 11, Flur 12, Parz. 93, Ackerland Auf der Gleichen, 11,80 Ar, lfd. Nr. 12, Flur 16, Parz. 116, Garten in den Gärten, 0,51 Ar, lfd. Nr. 13, zu einer ideellen Hälfte Gemarkg. Allendorf, Flur 19, Parz. 175, a) Scheune mit Stall und Hofraum, b) Holz und Schweinestall belegen oben im Dorf, 4,14 Ar.

Der Versteigerungsvermerk zu 1 bis 12 ist am 4. Januar 1956 und zu 13) am 7. Februar 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals zu 1 bis 7 der Weichensteller Arnold Schol in Allendorf, zu 8 bis 12 der gleiche und seine Ehefrau Elise geb. Debus in Allendorf je zur ideellen Hälfte und zu 13 der Weichensteller Arnold Schol in Allendorf eingetragen. Festgesetzte Werte zu 1: 10 500,— DM, zu 2: 1550,— DM, zu 3: 340,— DM, zu 4: 200,— Deutsche Mark, zu 5: 400,— DM, zu 6: 280,— DM, zu 7: 375,— DM, zu 8: 200,— Deutsche Mark, zu 9: 480,— DM, zu 10: 450,— DM, zu 11: 245,— DM, zu 12: 150,— DM und zu 13: 1130,— DM.

Gebote auf landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größe von zusammen über 25 Ar bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herbom bzw. des Landwirtschaftsgerichtes in Dillenburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 16. 8. 1956 Amtsgesamt

2433

K 8/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankenberg Band 63 Blatt Nr. 2755 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. November 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Geismartor-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 8, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 55, Parzelle 170/87, Hof- u. Gebäudefläche Bergstraße 19, 0,41 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurer Wilhelm Kornemann in Frankenberg eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß §§ 66, 74a ZVG. auf 4500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 17. 8. 1956 Amtsgesamt

2434

K 18/53: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankenanau Band 27 Blatt Nr. 1143 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. November 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Geismartor-Str. Nr. 22, Zimmer Nr. 8, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenanau, Flur Nr. 7, Parzelle 1/1, Hof- u. Gebäudefläche, Waldeckerstr. 15, 27,19 Ar, lfd. Nr. 10, Gemarkung Frankenanau, Flur 7, Parzelle 4/1, Hofraum, Waldeckerstr. 15, 3,61 Ar, beide jedoch nur zur ungeteilten Hälfte des Johannes Lüdde. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Johannes Lüdde in Frankenanau eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist auf 6650,— Deutsche Mark für die Hälfte festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 24. 8. 1956 Amtsgesamt

2435

5 K 14/56: Das im Grundbuch von Fulda Band 114 Blatt 4793 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Fulda Flur 4, Flurstück 1079/535, Lieg.-B. 3876, Gebäudebuch Nr. 1384, bebauter Hofraum Rhabanusstr. Haus Nr. 19, 32,68 Ar, soll am 15. November 1956, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hermann Becker in Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 27. 8. 1956 Amtsgesamt

2436

6 K 25/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das in Rüsselsheim belegene, im Grundbuche von Rüsselsheim, Band 71 Blatt 3857, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (3. Juli 1956) auf den Namen Peter Schwäch, in Rüsselsheim, und dessen Ehefrau Barbara Schwäch geb. Rathgeber, daselbst, je zur Hälfte, eingetragene Grundstück: Flur 12, Nr. 540, Hofreite Karl-Marx-Straße 22, 3,14 Ar, Grabgarten, am Seerdespfad, 4,78 Ar, (Schätzungswert: 11 000 Deutsche Mark) am Freitag, 26. Oktober 1956, vorm. 8.30 Uhr, im Bürgermeisterei-gebäude zu Rüsselsheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 29. 8. 1956 Amtsgesamt

2437

6 K 37/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Rüsselsheim belegene, im Grundbuch von Rüsselsheim, Band V Blatt 354, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. 10. 1955) auf den Namen Heinrich Draudt, Schau-

steller in Rüsselsheim, eingetragene Grundstück Flur I, Nr. 547, Hofreite, im Geiersbühl 7, 3,06 Ar (Schätzungswert: 12 000,— Deutsche Mark) am Freitag, 26. Oktober 1956, 10.00 Uhr, im Bürgermeisterei-gebäude zu Rüsselsheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 29. 8. 1956 Amtsgesamt

2438

K 10/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Niederseelbach Band 8 Blatt 271 A eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederseelbach, Flur 21, Flurstück 208/4, Ackerland das Scheidfeld, 10,98 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederseelbach, Flur 21, Flurstück 209/4, Ackerland das Scheidfeld, 11,85 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederseelbach, Flur 13, Flurst. 17/146, Ackerland, Auf der Stotzwies, 2,28 Ar, sollen am 22. Oktober 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Willi Stiehl und Maria, geb. Christ, in Niederseelbach, als Miteigentümer je zur Hälfte.

Zur Abgabe von Geboten im Einzel-, Gruppen- und Gesamtausbot ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Bad Schwalbach erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 27. 8. 1956 Amtsgesamt

2439

18 K 30/55: Am 31. Oktober 1956, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Breitenbach Band 13 Blatt Nr. 309 eingetragenen Grundstückshälften Gemarkung Breitenbach lfd. Nr. 1 Flur 11, Flurstück 36, Hof- u. Gebäudefläche, Querstraße 1, Größe: 3,54 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 173/51, Ackerland, auf dem Sande, Größe: 39,95 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Metzger und Viehhändler Johannes Viereck in Breitenbach zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 8. 1956 Amtsgesamt

2440

18 K 55/56: Am 31. Oktober 1956, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eug.-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zur Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Eiterhagen, Band 8, Blatt 348, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Eiterhagen, lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 105/2, Ackerland, das Gersiegen, Größe: 23,47 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 145/41, Hof- und Gebäudefläche, Im Küchengarten 32, Größe: 3,28 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: 1. Ehefrau Anna Katharina

Blumenstein, geb. Steinbach, in Eiterhagen, zur Hälfte, 2. a) Ehefrau Anna Katharina Blumenstein, geb. Steinbach, b) Ehefrau Anna Pfaff, geb. Blumenstein, c) Bergmann Gustav Blumenstein, zur Hälfte, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 8. 1956

Amtsgericht

2441

5 K 3/56 — **Beschluß:** Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft die in Ansehung folgender in Allendorf belegenen, im Grundbuch von Allendorf, Blatt 1280, für die nachstehenden Miteigentümer eingetragenen Grundstücke am Donnerstag, den 11. Oktober 1956, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Niederrheinische Str. 32, Zimmer Nr. 6, versteigert werden: Die Grundstücke lfd. Nr. 1, Fl. 21, Flst. 190, Hof- u. Gebäudefläche auf der Leise, Haus-Nr. 1, 1,62 Ar; lfd. Nr. 2, Fl. 21, Flst. 189, Hofraum, auf der Leise, Haus-Nr. 1, 0,62 Ar; lfd. Nr. 3, Fl. 22, Flst. 77, Gartenland, die Leidergärten, 4,25 Ar; lfd. Nr. 22, Fl. 1, Flst. 64, Ackerland, die Kippeläcker, 54,48 Ar; lfd. Nr. 23, Fl. 5, Flst. 11, Gartenland, am Treysaer Weg, 4,89 Ar; lfd. Nr. 25, Fl. 20, Flst. 20, Ackerland, in den Kronäckern, 55,96 Ar; lfd. Nr. 26, Fl. 8, Flst. 26/1, Grünland, im Speckwinkelgraben, 20,65 Ar. Der Zwangsvolleistreibungsvermerk ist am 16. März 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) die Witwe des Bahnarbeiters Johannes Martin, Magdalena, geb. Rhein, zum ideellen $\frac{5}{8}$, b) deren Kinder: 1. Karl Anton Martin, 2. Heinrich Josef Martin, 3. Agnes Mathilde Martin, 4. Erich Willibald Martin — je zum ideellen $\frac{3}{32}$ — (sämtlich wohnhaft in Allendorf, Kr. Marburg/Lahn) eingetragen. Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten durch das Amtsgericht, Abt. Landwirtschaftsgericht, ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 29. Juni 1956 wie folgt festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 1: 324,— DM, lfd. Nr. 2: 4000,— DM, lfd. Nr. 3: 637,— DM, lfd. Nr. 22: 2724,— DM, lfd. Nr. 23: 733,— DM, lfd. Nr. 25: 3357,— DM, lfd. Nr. 26: 1445,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 1. 9. 1956

Amtsgericht

2442

K 14/55: Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die im Grundbuch von Limburg/Lahn Band 13 Blatt Nr. 443 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 18. Oktober 1956, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtsgericht Limburg, Zimmer Nr. 28, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 25, Flurstück 78, Wohnhaus mit absonderlichem Stall mit Hofraum, und Wagnerwerkstätte, Sackgasse 16, 0,92 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Limburg, Flur 23, Flurstück 3, Bebaute Hofraum, Sackgasse 16, 1,12 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-

tümer waren damals die 1. Wagnermeister Josef Fluck jr., 2. Wagnermeister Wilhelm Fluck, beide von Limburg, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 27. 8. 1956

Amtsgericht

2443

3 K 14/56: Das im Grundbuch von Winkel, Bezirk Winkel, Band 14, Blatt 531, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 10, Gemarkung Winkel, Flur 20, Flurstück 76, Lieg.-B. 457, Geb.-B. 6, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße 10, 8,21 Ar, Gartenland (Obstb.) 9,79 Ar, soll am 15. Oktober 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Feldstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 12, auf Antrag des Miterben Friedrich Karl Hirschmann zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. August 1956 (Tag d. Versteigerungsvermerks): I. Die Eigentumserven des Erwin Hirschmann als: 1. Maria Elisabeth Hirschmann in Winkel, 2. Charlotte Auguste Hirschmann, jetzt: Schwester Minhardis im Kloster Wiebelskirchen bei Neunkirchen/Saar, 3. Ehefrau Robert Zorn, Amalie Anna, geb. Hirschmann, in Winkel, 4. Theresia Hirschmann in Winkel, 5. Erwin Josef Hirschmann in Winkel, 6. Friedrich Karl Hirschmann in Winkel, 7. Ehefrau Hermann Dresel, Katharina Anna, geb. Hirschmann, auf Gut Nagelhorst b. Baden-Baden, 8. Ehefrau Alex Bollongino, Anna, geb. Hirschmann, in Schierstein, 9. Josef Franz Hirschmann in Winkel, in ungeteilter Erbengemeinschaft mit Leibzucht der Wwe. Erwin Hirschmann, Katharina, geb. Saueremann, in Winkel — zu $\frac{1}{2}$ -Idealanteil —, II. die Witwe Erwin Hirschmann, Katharina, geb. Saueremann, in Winkel, und die zu I. Genannten, in ungeteilter Erbengemeinschaft mit Leibzuchtsrecht der Witwe Erwin Hirschmann zu $\frac{1}{2}$ -Idealanteil. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 566,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim, (Rhg.), 24. 8. 1956

Amtsgericht

2444

K 11/56: Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die im Grundbuch von Breithardt, Band 9, Blatt Nr. 270 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, den 28. 11. 1956, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 12, versteigert werden:

lfd. Nr. 41, Gemarkung Breithardt, Flur 55, Flurstück 33, Ackerland, auf Kirschbach (Obstb.), 29,20 Ar, lfd. Nr. 50, Gemarkung Breithardt, Flur 61, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudefläche Langgasse 14, 7,59 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. 7. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzgermeister Hermann Petri in Breithardt eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 20. 8. 1956

Amtsgericht

2445

K 6/56: Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die im Grundbuch von

Huppert, Band 3, Blatt Nr. 83 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, den 14. 11. 1956, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 12, versteigert werden:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Huppert, Flur 1, Flurstück 136, Acker, Erbsengärten, 2,20 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Huppert, Flur 6, Flurstück 695, Acker auf der Langenwiese 3. Gewinn, 8,68 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Huppert, Flur 1, Flurstück 67/4, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Dorfstraße 17, 3,75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. 6. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe Margarete Voll, geb. Heinrich, in Huppert eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 20. 8. 1956

Amtsgericht

2446

3 K 9/56 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Münster Band 17 Blatt 635 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur 6, Flurstück 36/1419, Lieg.-B. 1146, Acker zu Fehden 1. Gewinn, 1,45 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Münster, Flur 17, Flurstück 4181, Acker auf d. Wingersberg 2. Gew., 4,97 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Münster, Flur 26, Flurstück 5864, Acker auf dem Bass 3. Gewinn, 10,20 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Münster, Flur 10, Flurstück 2607, Acker Münsterfeld, 22. Gewinn, 20,45 Ar, lfd. Nr. 11, Gemarkung Münster, Flur 12, Flurstück 1259, Acker Lenzewies, 1,94 Ar, lfd. Nr. 12, Gemarkung Münster, Flur 12, Flurstück 1258, Acker Lenzewies, 7,30 Ar, lfd. Nr. 13, Gemarkung Münster, Flur 18, Flurstück 4442, Acker Unterdunger 19. Gew., 8,58 Ar, lfd. Nr. 15, Gemarkung Münster, Flur 12, Flurstück Nr. 2906, Acker Niederfeld 1. Gewinn, 16,20 Ar, sollen am 27. November 1956, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Runkel, Langgasse 4, Zimmer 5, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Adam Hepp in Münster. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1690,— DM festgesetzt worden.

Zur Abgabe von Geboten für landwirtschaftliche Grundstücke in der Größe von über 0,25 ha ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Weilburg, von über 1 ha die des Landwirtschaftsgerichts in Runkel erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 18. 8. 1956

Amtsgericht

2447

6 K 40/55: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll am Sonnabend, den 27. Oktober 1956, vorm. 9.00 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Brandobendorf, Band 26, Blatt 973 (eingetragener Eigentümer am 29. Dezember 1955, dem Tage der Eintragung des Sperrvermerks: Fuhrunternehmer Rudolf Creutzmann, Brandobendorf Nr. 166a), eingetragene

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 34, Flurstück 4679/1, Hof- und Gebäudefläche, zwischen den Gräben 1. Gewinn, 9,43 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG: 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 22. 8. 1956

Amtsgericht

2448

61 K 7/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden Außen Band 28 Blatt 559 eingetragene, nachstehend beschriebene

Grundstück am 22. Oktober 1956, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Flur 82, Flurstück 188/26 etc., Wohnhaus mit Hofraum Geisbergstraße 12, 2,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Architekt Gerhard Gembe eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 24. 8. 1956

Amtsgericht

2449

61 K 25/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen

am 15. Oktober 1956, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuche von Kostheim, Band 52, Blatt 2424 (eingetragene Eigentümerin am 17. 7. 1956, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Witwe Elisabeth Becker, geb. Hohe, in Kostheim) eingetragenen Grundstücke Flur 3, Flurst. 109 ⁹¹⁸/₁₀₀₀, Hofreite, Friedrichstr. 43, Am Viehweg, 1,43 Ar, Flur 3, Flurstück 109 ⁹⁴⁵/₁₀₀₀, Grabgarten, daselbst, 1,02 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 24. 8. 1956

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2450

4. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes „Verbandselektrizitätswerk Waldeck“ vom 7. 5. 1952

(Staatsanzeiger für das Land Hessen in Nr. 24/1952, Ziffer 600,
vom 14. 6. 1952)

Auf Grund des § 24, Absatz 2, des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 7, Ziffer 6 d), der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 29. 6. 1956 beschlossen:

- Der § 5, Absatz 3, lautet künftig:
„Die nichtständigen Mitglieder werden durch die Verbandsversammlung für einen Zeitraum von sechs Geschäftsjahren gewählt. Das Geschäftsjahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung ist für die Wahl zum nichtständigen Aufsichtsratsmitglied nicht erforderlich.“
- Der § 6, Absatz 2, lautet künftig:
„Die Abgeordneten werden vom Kreistag des Kreises Waldeck auf die Dauer von sechs Jahren durch Verhältniswahl gewählt.“
- § 16 (Inkrafttreten) Absatz 3 (neu):
„Die Änderungen des § 5, Absatz 3, und des § 6, Absatz 2, bezüglich der Erhöhung der Amtsdauer von 3 auf 6 Jahre findet erstmals nach Ablauf der Wahlperiode des zur Zeit im Amt befindlichen Aufsichtsrates und der Verbandsversammlung Anwendung.“

Korbach, 12. 7. 1956

Der Aufsichtsrat des Zweckverbandes Verbandselektrizitätswerk Waldeck

Landrat Dr. Hanke,
Vorsitzer

Feststellungsbeschuß

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird vorstehender 4. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes „Verbandselektrizitätswerk Waldeck“ festgestellt und öffentlich, bekanntgemacht.

Kassel, 2. 8. 1956

Der Regierungspräsident
1/2 - Az.: 3 u -

2451

Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas A. G. in Essen/Ruhr zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Umgehungsleitung Flörsheim/M.) in der Gemarkung Flörsheim/M.;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas A.G. in Essen/Ruhr zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Umgehungsleitung Flörsheim/M.) in der Gemarkung Flörsheim/M., Main-Taunus-Kreis, wird hiermit gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Montag, den 24. September 1956

9.00 Uhr — 14.00 Uhr — 16.00 Uhr

Dienstag, den 25. September 1956

9.30 Uhr — 11.00 Uhr — 15.00 Uhr

im Rathaus in Flörsheim/M., Sitzungssaal, anberaunt.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer und der durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dauernd zu beschränkten Grundstücke liegt in der Zeit vom 15. 9. 1956 bis 22. 9. 1956 einschl. bei dem Magistrat der Stadt Flörsheim/M. zur öffentlichen Einsicht aus. Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gem. § 25 Abs. 4 des Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Ent.Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Ent.Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 21. 8. 1956

Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten
Enteignungsliste Nr. 3/52
— Flörsheim/Main —